

500/2006 Slg.

## BEKANNTMACHUNG

vom 10. November 2006

über analytische Gebietsplanungsunterlagen, Gebietsplanungsdokumentation und Evidenz der Planungstätigkeit

Das Ministerium für Regionalplanung bestimmt laut § 193 des Gesetzes Nr. 183/2006 Slg. über Gebietsplanung und Bauordnung (Baugesetz):

### ERSTER TEIL

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### § 1

###### Gegenstand der Regelung

Diese Bekanntmachung regelt ausführlicher den gebührenden Inhalt der analytischen Gebietsplanungsunterlagen, den Inhalt der Gebietsplanungsdokumentation einschließlich des gebührenden Inhalts der mit deren Beschaffung und mit der Auswertung deren Einwirkungen auf die nachhaltige Gebietsentwicklung und mit der Aktualisierung von Gebietsplanungsdokumentation verbundenen Dokumente, sowie der Unterlagen zur Evidenz der Gebietsplanungstätigkeit.

##### § 2

###### Grundbegriffe

Für Zwecke dieser Bekanntmachung werden verstanden

- a) unter Zeichnung der gemeinnützigen Bauten, Maßnahmen und Sanierungen – Zeichnung der Flächen, welche bestimmt sind für die Unterbringung der geplanten gemeinnützigen Bauten, gemeinnützigen Maßnahmen, öffentlichen freien Räume, Bauten und Maßnahmen zur Sicherung der Verteidigung und der Sicherheit des Staates und für die Sanierung der Gebiete, wo die Rechte an Grundstücken und Bauten enteignet werden können, oder auf die das Vorkaufsrecht ( § 101 des Baugesetzes) geltend gemacht werden kann,
- b) unter Koordinationszeichnung – Zeichnung, die die geplante Lösung, den nicht geänderten gegenwärtigen Zustand und die wichtigen Beschränkungen im Gebiet, insbesondere die Grenzwerte der Gebietsnutzung ( § 26 Abs. 1 des Baugesetzes) enthält,
- c) unter Schema – Zeichnung, in der in vereinfachter Form Erscheinungen bildlich dargestellt werden in kleinerem Maßstab, als es für die einzelnen Instrumente der Gebietsplanung festgesetzt ist.

##### § 3

###### Kartographische Unterlagen

(1) Kartographische Unterlagen für die Erarbeitung der analytischen Gebietsplanungsunterlagen und der Gebietsplanungsdokumentation (weiter nur „kartographische Unterlagen“) sind die Katastralkarte, die Staatskarte, die Grundkarte der Tschechischen Republik und die Karte der Tschechischen Republik<sup>1)</sup>; kartographische Unterlage für die Aufstellung des Regulierungsplans kann auch eine Lage- und Höhenvermessung des zu lösenden Gebietes sein. Für Zwecke der Gebietsplanung kann die kartographische Unterlage aufgrund der durch eigene Untersuchung des Gebiets festgestellten Tatsachen ergänzt werden; der Vermerk der durchgeführten Ergänzung wird beim Auftraggeber aufbewahrt. Falls das staatliche Kartenwerk nicht in digitaler Form vorliegt, kann man unter Ausnutzung des staatlichen Kartenwerkes eine kartografische Unterlage in digitaler Form aufstellen.

(2) Bei gebietsplanerischer Tätigkeit werden als kartographische Unterlagen weiterhin die technischen Karten ausgenutzt, soweit der Auftraggeber über sie verfügt.

## ZWEITER TEIL

### ANALYTISCHE GEBIETSPLANUNGSUNTERLAGEN

(Zum § 26 Abs. 2 des Baugesetzes )

#### § 4

(1) Die von der Gebietsplanungsbehörde aufzustellenden analytischen Gebietsplanungsunterlagen (weiter nur „analytische Gebietsplanungsunterlagen der Gemeinden“) und die von dem Bezirksamt aufzustellenden analytischen Gebietsplanungsunterlagen (weiter nur „analytische Gebietsplanungsunterlagen des Bezirks“) enthalten

- a) Unterlagen zur Analyse der nachhaltigen Gebietsentwicklung, die die Ermittlung und Auswertung des Zustands und der Entwicklung des Gebiets, seiner Werte, sowie die Grenzwerte der Gebietsnutzung und die Auswertung der Vorhaben, im Gebiet Änderungen durchzuführen, einbeziehen,
- b) Analyse der nachhaltigen Gebietsentwicklung, die umfasst:
  1. Ermittlung und Auswertung der nachhaltigen Gebietsentwicklung, mit Anführung deren starken und schwachen Seiten, der Gelegenheiten und der Gefährdungen, in thematischer Gliederung, besonders in Gesteinreich und Geologie, Wasserhaushalt, Umwelthygiene, Natur- und Landschaftsschutz, landwirtschaftlicher Boden und zur Waldfunktion bestimmte Grundstücke, öffentliche Verkehrs- und technische Infrastruktur, soziodemographische Bedingungen, Wohnen, Erholung, Wirtschaftsbedingungen; der Abschluss dieser thematischen Ermittlungen und der Auswertung der nachhaltigen Gebietsentwicklung ist die Bewertung der Ausgewogenheit der Bedingungen des Gebiets für günstige Umweltentwicklung, für wirtschaftliche Entwicklung und für den Zusammenhalt der Gemeinschaft der Gebietsbewohner,
  2. Definition der in den Planungsdokumenten zu lösenden Probleme, insbesondere der städtebaulichen, Verkehrs- und hygienischen Mängel, der Zusammenstöße der Vorhaben, im Gebiet Änderungen durchzuführen, und der Zusammenstöße dieser Vorhaben mit den Grenzen der Gebietsnutzung, der Feststellung der Gefährdung des Gebiets durch z.B. Überschwemmungen und durch andere gefährliche Naturerscheinungen.

(2) Die Unterlagen für die Analyse der nachhaltigen Gebietsentwicklung umfassen weiter die Angaben über das Gebiet, die aus der Gebietsuntersuchung sich ergebenden Ermittlungen and weitere

<sup>1)</sup> § 3 Abs. 1 Buchst. a) bis d) der Regierungsverordnung Nr. 430/2006 Slg. über Festlegung der auf dem Staatsgebiet verbindlichen geodätischen Bezugssysteme und staatlichen Kartenwerke und über Grundsätze deren Anwendung..

zugängliche Informationen, z.B. statistische Daten. Der Inhalt der Unterlagen zur Analyse der nachhaltigen Gebietsentwicklung ist Bestandteil der analytischen Gebietsplanungsunterlagen der Gemeinden, die in der Regel mit Hilfe digitaler Technologie bearbeitet werden, in einer Weise, die den Datenaustausch und die Ausnutzung in den analytischen Gebietsplanungsunterlagen des Bezirks ermöglicht ( § 29, Abs. 4 des Baugesetzes); der Inhalt ist definiert im Teil A der Anlage Nr. 1 zu dieser Bekanntmachung. Der Inhalt der Unterlagen zur Analyse der nachhaltigen Gebietsentwicklung, die Bestandteil der analytischen Gebietsplanungsunterlagen des Bezirks sind, ist im Teil B der Anlage Nr. 1 zu dieser Bekanntmachung definiert.

(3) Die gebietsbezogenen Angaben enthalten einen Textteil, einen graphischen Teil und eine Information über ihre Bestellung, Aufstellung, eventuell Genehmigung oder Inkrafttreten (weiter nur „technischer Pass gebietsbezogener Angabe“). Der Textteil enthält die Beschreibung der gebietsbezogenen Angabe, der graphische Teil enthält die bildliche Darstellung der gebietsbezogenen Angabe, den benutzten Maßstab, und die Legende. Die Richtigkeit der benutzten gebietsbezogenen Angabe wird im technischen Pass der gebietsbezogenen Angabe bestätigt, dessen Inhalt in der Anlage Nr. 2 zu dieser Bekanntmachung festgesetzt ist.

(4) Der graphische Teil der analytischen Gebietsplanungsunterlagen enthält die Zeichnung der Gebieteswerte, insbesondere der städtebaulichen und architektonischen Werte, die Zeichnung der Grenzwerte der Gebietsnutzung, die Zeichnung der Vorhaben, im Gebiet Änderungen durchzuführen, und die Zeichnung der in den Planungsdokumenten zu lösenden Probleme (weiter nur „Problemzeichnung“). Die analytischen Gebietsplanungsunterlagen können durch weitere Zeichnungen, Schemata, Tabellen, Diagramme oder Kartogramme ergänzt werden.

(5) In den analytischen Gebietsplanungsunterlagen der Hauptstadt Prag kann der Inhalt der analytischen Gebietsplanungsunterlagen der Gemeinden und der analytischen Gebietsplanungsunterlagen des Bezirks vereinigt werden.

## § 5

(1) Die analytischen Gebietsplanungsunterlagen der Gemeinden werden zur Erörterung dem Rat der Gemeinden vorgelegt, im Umfang der Analyse der nachhaltigen Gebietsentwicklung oder deren Aktualisierung, mit der Anzeige, wo in die vollständigen analytischen Gebietsplanungsunterlagen Einsicht genommen werden kann.

(2) Die analytischen Gebietsplanungsunterlagen des Bezirks werden zur Erörterung der Bezirksvertretung vorgelegt, im Umfang der Analyse der nachhaltigen Gebietsentwicklung oder deren Aktualisierung.

(3) Bestandteil der analytischen Gebietsplanungsunterlagen der Gemeinden ist der Beleg deren Erörterung in dem Rat der Gemeinden. Bestandteil der analytischen Gebietsplanungsunterlagen des Bezirks ist der Beleg deren Erörterung in der Bezirksvertretung.

(4) Der Inhalt des Belegs der Erörterung der analytischen Gebietsplanungsunterlagen ist in der Anlage Nr. 3 zu dieser Bekanntmachung festgesetzt.

## DRITTER TEIL

### GEBIETSPLANUNGSDOKUMENTATION

#### KAPITEL I

#### GRUNDSÄTZE DER GEBIETSENTWICKLUNG

(Zum § 36 Abs. 6, § 38 Abs. 6 , § 40 Abs. 4 und § 42 Abs. 4 des Baugesetzes )

## § 6

(1) Die Grundsätze der Gebietsentwicklung enthalten einen Textteil und einen graphischen Teil. Der Inhalt der Grundsätze der Gebietsentwicklung einschließlich deren Begründung ist in Anlage Nr. 4 zu dieser Bekanntmachung festgesetzt.

(2) Die Zeichnungen, die Bestandteil des graphischen Teiles der Grundsätze der Gebietsentwicklung sind, werden im Maßstab von 1: 100 000 oder, in begründeten Fällen, im Maßstab von 1: 50 000, beziehungsweise von 1: 200 000 herausgegeben. Die Zeichnung weiträumiger Gebietsbeziehungen wird im Maßstab von 1:500 000 aufgestellt und herausgegeben. Die Zeichnungen enthalten die im gegebenen Maßstab darstellbaren Erscheinungen.

(3) Der Inhalt der Auswertung der Einflüsse der Grundsätze der Gebietsentwicklung auf die nachhaltige Gebietsentwicklung ist in Anlage Nr. 5 zu dieser Bekanntmachung festgesetzt.

## § 7

(1) Der Bericht über die Erörterung des Entwurfs der Grundsätze der Gebietsentwicklung oder deren Aktualisierung, der dem Ministerium vorgelegt wird, enthält:

- a) Auswertung der Übereinstimmung mit der Politik der Gebietsentwicklung,
- b) Mitteilung, wie die Erinnerungen der Nachbarbezirke berücksichtigt worden sind,
- c) Mitteilung, wie die Äußerungen der zuständigen Organe der Nachbarstaaten berücksichtigt worden sind und Ergebnisse der Konsultationen mit ihnen, falls die Äußerungen berücksichtigt worden sind,
- d) Mitteilung, wie die Ergebnisse der Auswertung der Einwirkungen auf die nachhaltige Gebietsentwicklung berücksichtigt worden sind, und Ergebnisse deren Erörterung nach § 37 Abs. 4 des Baugesetzes,
- e) Mitteilung, wie die Stellungnahme der Kommission im Falle negativer Auswirkungen der Grundsätze der Gebietsentwicklung auf eine Örtlichkeit mit Prioritätsstandorten oder Prioritätsarten<sup>2)</sup> berücksichtigt worden ist.

(2) Falls die im Absatz 1 angeführten Erinnerungen, Äußerungen oder Stellungnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt worden sind, führt die Bezirksbehörde in dem Bericht über die Erörterung des Entwurfs der Grundsätze der Gebietsentwicklung die Gründe an, warum sie diese Erinnerungen, Äußerungen oder Stellungnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt hat.

## § 8

(1) Die Grundsätze der Gebietsentwicklung einschließlich deren graphischen Teils und deren Aktualisierung werden mit dem Vermerk des Inkrafttretens versehen, der enthält:

- a) Bezeichnung des Verwaltungsorgans, das die Grundsätze der Gebietsentwicklung oder deren Aktualisierung erlassen hat,

- b) Aktennummer, Datum der Erlassung und des Inkrafttretens der Grundsätze der Gebietsentwicklung oder deren Aktualisierung,

<sup>2)</sup> Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über Natur- und Landschaftsschutz, im Wortlaut späterer Vorschriften.

- c) Vorname und Name, Funktion und Unterschrift der Amtsperson des Auftraggebers, Abdruck des Amtstempels.

(2) Die Ausfertigung der Grundsätze der Gebietsentwicklung einschließlich deren graphischen Teiles, die den Rechtsstand nach der Ausgabe der letzten Aktualisierung der Grundsätze der Gebietsentwicklung enthält, wird mit dem Vermerk des Inkrafttretens versehen, welcher enthält

- a) Bezeichnung des Verwaltungsorgans, das die letzte Aktualisierung herausgegeben hat,
- b) Aktennummer der letzten Aktualisierung,
- c) Datum des Inkrafttretens der letzten Aktualisierung,
- d) Vorname und Name, Funktion und Unterschrift der berechtigten Amtsperson des Auftraggebers, Abdruck des Amtstempels.

## § 9

Der Bericht über die Geltendmachung der Grundsätze der Gebietsentwicklung enthält

- a) Auswertung der Geltendmachung der Grundsätze der Gebietsentwicklung, einschließlich der Mitteilung, ob negative Auswirkungen auf die nachhaltige Gebietsentwicklung nicht festgestellt worden sind, und falls diese festgestellt worden sind, Vorschläge zur deren Eliminierung, Minimierung oder Kompensation,
- b) Die in den Grundsätzen der Gebietsentwicklung zu lösenden Probleme, die sich aus den analytischen Gebietsplanungsunterlagen des Bezirks ergeben,
- c) Auswertung der Übereinstimmung der Grundsätze der Gebietsentwicklung mit der Politik der Gebietsentwicklung,
- d) Auswertung der Anträge der Gemeinden auf Aktualisierung der Grundsätze der Gebietsentwicklung,
- e) Forderungen und Bedingungen der Aufstellung des Entwurfs der Aktualisierung der Grundsätze der Gebietsentwicklung, ggf. des Entwurfs neuer Grundsätze der Gebietsentwicklung einschließlich der Forderung, Lösungsvarianten und Auswertung der Auswirkungen auf die nachhaltige Gebietsentwicklung auszuarbeiten,
- f) Anträge auf Aktualisierung der Politik der Gebietsentwicklung.

## § 10

Bei der Aktualisierung der Grundsätze der Gebietsentwicklung (§ 42 des Baugesetzes) werden nur die geänderten Teile der Grundsätze der Gebietsentwicklung herausgegeben.

## KAPITEL II

## DER GEBIETSPLAN

(Zum § 43 Abs. 6 , § 47 Abs. 6 , § 48 Abs. 8 , § 51 Abs. 4 und § 55 Abs. 5 des Baugesetzes )

### § 11

(1) Grundlage der Vorgaben für die Bearbeitung des Gebietsplans sind die analytischen Gebietsplanungsunterlagen, die ergänzenden Untersuchungen und Analysen, ggf. die Gebietsstudien.

(2) Der Inhalt der Vorgaben für die Bearbeitung des Gebietsplans ist in Anlage Nr. 6 zu dieser Bekanntmachung festgesetzt.

(3) Wird in den Vorgaben des Gebietsplans die Erarbeitung eines Konzeptes des Gebietsplans auferlegt, enthalten die Vorgaben die Forderung, Lösungsvarianten und die Bedingungen für deren Beurteilung zu erarbeiten.

### § 12

(1) Der Bericht über die Erörterung des Gebietsplans oder dessen Änderung, der der Bezirkbehörde vorgelegt wird, enthält

- a) Auswertung der Übereinstimmung mit der Politik der Gebietsentwicklung und mit der durch den Bezirk herausgegebenen Gebietsplanungsdokumentation,
- b) Mitteilung, wie die Erinnerungen der Nachbargemeinden berücksichtigt worden sind,
- c) Mitteilung, wie die Ergebnisse der Auswertung der Auswirkungen auf die nachhaltige Gebietsentwicklung berücksichtigt worden sind, falls dies in den Vorgaben des Gebietsplans verlangt wurde,
- (d) Mitteilung, wie die Stellungnahme der Kommission im Falle negativer Auswirkungen auf eine Örtlichkeit mit Prioritätsstandorten oder Prioritätsarten berücksichtigt worden ist<sup>2)</sup>,
- (e) Äußerung des Rates der Gemeinden, falls diese herausgegeben wurde, und Stellungnahme des Auftraggebers zur Berücksichtigung dieser Äußerung,

(2) Falls die im Absatz 1 angeführten Erinnerungen, Äußerungen oder Stellungnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden, führt das Gemeindeamt in dem Bericht über die Erörterung des Entwurfs des Gebietsplanes die Gründe an, warum es die Erinnerung, Äußerung oder Stellungnahme nicht, oder nur teilweise berücksichtigt hat.

### § 13

(1) Der Gebietsplan enthält einen Textteil und einen graphischen Teil. Der Inhalt des Gebietsplans einschließlich seiner Begründung ist in Anlage Nr. 7 festgesetzt.

(2) Die Zeichnungen, die Bestandteil des graphischen Teiles sind, werden aufgrund einer Karte im Maßstab der Katastralkarte oder, in begründeten Fällen, im kleineren Maßstab erarbeitet, und im Maßstab von 1:5 000 oder 1: 10 000, ggf. im Maßstab der Katastralkarte herausgegeben. Eine selbstständige Zeichnung gemeinnütziger Bauten, Maßnahmen und Sanierungen wird aufgrund einer Karte im Maßstab der Katastralkarte oder im Maßstab von 1: 5 000 aufgestellt. Die Zeichnung der weiträumigen Beziehungen wird im Maßstab der Zeichnungen von Flächen und Korridoren in den Grundsätzen der Gebietsentwicklung, oder im größeren Maßstab aufgestellt und herausgegeben. Die Zeichnungen enthalten die im gegebenen Maßstab darstellbaren Erscheinungen.

(3) Der Inhalt der Auswertung der Auswirkungen des Gebietsplans auf die nachhaltige Gebietsentwicklung ist in Anlage Nr. 5 zu dieser Bekanntmachung festgesetzt.

#### § 14

(1) Der Gebietsplan, dessen graphischer Teil sowie dessen Änderung werden mit dem Vermerk des Inkrafttretens versehen, der enthält

- a) Bezeichnung des Verwaltungsorgans, das den Gebietsplan oder dessen Änderung herausgegeben hat,
- b) Aktennummer, Ausgabedatum und Datum des Inkrafttretens des Gebietsplans oder dessen Änderung,
- c) Name und Zuname, Funktion und Unterschrift der berechtigten Amtsperson des Auftraggebers, Abdruck des Amtstempels,

(2) Die Ausfertigung des Gebietsplans, einschließlich seines graphischen Teiles, die den Rechtstand nach der Ausgabe der letzten Änderung des Gebietsplans abspiegelt, wird mit einem Vermerk des Inkrafttretens versehen, der enthält

- a) Bezeichnung des Verwaltungsorgans, das die letzte Änderung herausgegeben hat,
- b) Aktennummer der letzten Änderung,
- c) Datum des Inkrafttretens der letzten Änderung,
- d) Name und Zuname, Funktion und Unterschrift der berechtigten Amtsperson des Auftraggebers, Abdruck des Amtstempels.

#### § 15

Der Bericht über die Geltendmachung des Gebietsplans enthält

- a) Auswertung der Geltendmachung des Gebietsplans einschließlich der Mitteilung, ob negative Auswirkungen auf die nachhaltige Gebietsentwicklung nicht festgestellt worden sind, und falls diese festgestellt worden sind, Vorschläge zu deren Eliminierung, Minimierung oder Kompensation,
- b) Probleme, die in dem Gebietsplan zu lösen sind, die sich aus den analytischen Gebietsplanungsunterlagen ergeben,
- c) Auswertung der Übereinstimmung des Gebietsplans mit der vom Bezirk erlassenen Politik der Gebietsentwicklung und Gebietsplanungsdokumentation,
- d) Nachweis der Unmöglichkeit, die abgegrenzten bebaubaren Flächen auszunutzen, und Auswertung des Bedarfs an Abgrenzung neuer bebaubarer Flächen nach § 55 Abs. 3 des Baugesetzes,
- e) Weisungen für die Aufstellung des Antrags auf Änderung des Gebietsplans, ggf. des Konzeptes der Änderung des Gebietsplans, einschließlich der Forderung, Bedingungen für die

Beurteilung von Lösungsvarianten, ggf. für die Auswertung der Auswirkungen auf die nachhaltige Gebietsentwicklung zu erarbeiten.

f) Vorschläge zur Aktualisierung der Grundsätze der Gebietsentwicklung.

## § 16

Die Änderung des Gebietsplans wird im Umfang der geänderten Teile des Gebietsplans herausgegeben.

### KAPITEL III

#### DER REGULIERUNGSPLAN

(Zum § 61 Abs. 4 , § 64 Abs. 6 und § 66 Abs. 6 des Baugesetzes )

## § 17

### Anregung zur Aufstellung des Regulierungsplanes

(1) Die Anregung zur Aufstellung des Regulierungsplans wird auf einem Formular eingereicht, dessen Inhalt in der Anlage Nr. 8 zu dieser Bekanntmachung festgesetzt ist.

(2) Der Anregung zur Aufstellung des Regulierungsplans werden die im Teil B der Anlage Nr. 8 zu dieser Bekanntmachung angeführten Anlagen beigelegt, einschließlich des Entwurfs der Vorgaben des Regulierungsplanes, dessen Inhalt in Anlage Nr.9 zu dieser Bekanntmachung festgelegt ist.

## § 18

### **Antrag auf Erlassung des Regulierungsplans**

(1) Der Antrag auf Erlassung des Regulierungsplans wird auf einem Formular eingereicht, dessen Inhalt in der Anlage Nr.10 zu dieser Bekanntmachung festgesetzt ist.

(2) Dem Antrag auf die Erlassung des Regulierungsplans fügt der Antragssteller die im Teil B der Anlage Nr. 10 angeführten Beilagen bei, einschließlich des Entwurfs des Regulierungsplans, dessen Inhalt in der Anlage Nr.11 zu dieser Bekanntmachung festgesetzt ist, des Abkommens über Parzellierung, dessen Inhalt in der Anlage Nr.12 zu dieser Bekanntmachung festgesetzt ist, und des Entwurfs des Planungsvertrags, dessen Inhalt in der Anlage Nr. 13 zu dieser Bekanntmachung festgesetzt ist.

(3) In Fällen, wenn das Verfahren zur Erlassung des Regulierungsplans mit dem Verfahren zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt nach rechtlicher Sondervorschrift<sup>3)</sup> verknüpft wird, wird dem Antrag die Dokumentation der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens beigelegt.

## § 19

(1) Der Regulierungsplan enthält einen Textteil und einen graphischen Teil. Der Inhalt des Regulierungsplans einschließlich dessen Begründung ist in der Anlage Nr. 11 dieser zu Bekanntmachung festgesetzt.

(2) Die Zeichnungen, die Bestandteil des graphischen Teiles des Regulierungsplans sind, werden in der Regel im Maßstab von 1:1 000, ggf. 1:500 aufgestellt und herausgegeben, mit Ausnahme der Zeichnung der gemeinnützigen Bauten, Maßnahmen und Sanierungen, die in der Regel im Maßstab der

Katastralkarte aufgestellt und herausgegeben wird. Die Zeichnung der weiträumigen Beziehungen wird im Maßstab der Hauptzeichnung des Regulierungsplans aufgestellt und herausgegeben. Die Zeichnungen enthalten die im gegebenen Maßstab darstellbaren Erscheinungen

#### § 20

(1) Der Regulierungsplan einschließlich seines graphischen Teiles sowie seine Änderung werden mit dem Vermerk des Inkrafttretens versehen, der enthält

- a) Bezeichnung des Verwaltungsorgans, das den Regulierungsplan oder dessen Änderung herausgegeben hat,
- b) Aktennummer, Ausgabedatum und Datum des Inkrafttretens des Regulierungsplans oder seiner Änderung,
- c) Name und Zuname, Funktion und Unterschrift der berechtigten Amtsperson des Auftraggebers, Abdruck des Amtstempels.

(2) Die Ausfertigung des Regulierungsplanes einschließlich seines graphischen Teiles, der den Rechtsstand nach der Herausgabe der letzten Änderung des Regulierungsplans abspiegelt, wird mit dem Vermerk des Inkrafttretens versehen, der enthält

- a) Bezeichnung des Verwaltungsorgans, das die letzte Änderung herausgegeben hat,
- b) Ordnungsnummer der letzten Änderung,
- c) Datum des Inkrafttretens der letzten Änderung,
- d) Name und Zuname, Funktion und Unterschrift der berechtigten Amtsperson des Auftraggebers, Abdruck des Amtstempels.

#### § 21

Die Änderung des Regulierungsplans wird im Umfang der geänderten Teile herausgegeben.

### **VIERTER TEIL**

#### **EVIDENZ DER GEBIETSPLANERISCHEN TÄTIGKEIT**

(Zum § 162 Abs. 7 des Baugesetzes )

#### § 22

(1) Unterlage für die Eintragung in die Evidenz der gebietsplanerischen Tätigkeit sind die durchlaufend geführten Registrierungsblätter der Gebietsplanungsdokumentation und die Gebietsstudien.

(2) Die Formulare der Registrierungsblätter bilden den Inhalt der Anlagen Nr. 14 bis 18 zu dieser Bekanntmachung.

### **FÜNFTER TEIL**

#### **VORÜBERGEHENDE BESTIMMUNGEN**

#### § 23

(1) Bei der Aufstellung der ersten Grundsätze der Gebietsentwicklung ist die Auswertung nach Teil II, Abs.1, Buchstabe c) der Anlage Nr.4 nicht Bestandteil deren Begründung; Bestandteil deren Begründung sind, außer anderer in Anlage Nr. 4 festgelegten Angaben auch

- a) Angaben über die Erfüllung von Vorgaben,
- b) Aufzählung der Vorhaben, die die Kriterien der Aktualität und der überörtlichen Bedeutung erfüllen und die ohne sachliche Änderung aus den gültigen Gebietsplänen von großen Gebietseinheiten in die Grundsätze der Gebietsentwicklung übernommen worden sind ( § 187 Abs. 2 des Baugesetzes),
- c) Zeichnung der Vorhaben, die ohne sachliche Änderung aus den gültigen Gebietsplänen von großen Gebietseinheiten in die Grundsätze der Gebietsentwicklung übernommen worden sind (§ 187 Abs. 2 des Baugesetzes).

(2) Die Vorgaben des Gebietsplans und die Vorgaben des Regulierungsplans enthalten Forderungen, die sich aus dem nicht außer Kraft getretenen Teil des Gebietsplans der großen Gebietseinheit ergeben.

(3) Die von der Gemeindevertretung zu genehmigenden Vorgaben des Regulierungsplans enthalten Forderungen, die sich aus dem Gebietsplan der Gemeinde oder aus dem Gebietsplan der Siedlung ergeben, die nicht außer Kraft getreten sind (§ 189 Abs. 2 des Baugesetzes).

(4) Die Begründung des Gebietsplans enthält die Auswertung der Übereinstimmung mit den Forderungen, die sich aus dem Teil des Gebietsplans der großen Gebietseinheit ergeben, der nicht außer Kraft getreten ist.

(5) Die Begründung des Regulierungsplans enthält die Auswertung der Übereinstimmung mit den Forderungen, die sich aus dem Gebietsplan der großen Gebietseinheit, aus dem Gebietsplan der Gemeinde oder der Siedlung, die nicht außer Kraft getreten sind, ergeben.

---

<sup>3)</sup> Gesetz Nr. 100/2001 Slg. über Umweltvertraglichkeitsprüfung und über Änderung einiger zusammenhängenden Gesetze, im Wortlaut späterer Vorschriften.

## **SECHSTER TEIL**

### **WIRKSAMKEIT**

#### **§ 24**

Diese Bekanntmachung tritt in Kraft zum 1. Januar 2007.

Minister:

Mgr. Gandalovič m.p.

**Teil A – Analytische Gebietsplanungsunterlagen der Gemeinden – Unterlage zur Analyse der nachhaltigen Gebietsentwicklung**

<b>Zeile Nr.</b>	<b>Verfolgte Erscheinung</b>
1.	Bebautes Gebiet
2.	Flächen für Produktion
3.	Flachen der gesellschaftlichen Einrichtungen
4.	Flächen zur Erneuerung oder Wiederausnutzung des entwerteten Gebietes
5.	Denkmalreservation einschließlich der Schutzzone
6.	Denkmalzone einschließlich der Schutzzone
7.	Landschaftliche Denkmalzone
8.	Unbewegliches Kulturdenkmal, ggf. Ensemble, einschließlich der Schutzzone
9.	Unbewegliches nationales Kulturdenkmal, ggf. Ensemble, einschließlich der Schutzzone
10.	UNESCO Denkmal einschließlich der Schutzzone
11.	Städtebauliche Werte
12.	Region der Volksarchitektur
13.	Bau, Ensemble historischer Bedeutung
14.	Architektonisch wertvoller Bau, Ensemble
15.	Bedeutende bauliche Dominante
16.	Gebiet archäologischer Funde
17.	Gebiet mit eigenartigem Landschaftsbild und dessen Charakteristik
18.	Ort mit eigenartigem Landschaftsbild und dessen Charakteristik
19.	Ort eines bedeutenden Ereignisses
20.	Bedeutender Aussichtspunkt
21.	Räumliches System der ökologischen Stabilität
22.	Bedeutendes registriertes Landschaftselement, falls nicht angeführt im andern Posten
23.	Bedeutendes Landschaftselement kraft des Gesetzes, falls nicht angeführt im anderen Posten
24.	Vorübergehend geschützte Fläche
25.	Nationalpark einschließlich der Zonen und der Schutzzone
26.	Landschaftsschutzgebiet einschließlich der Zonen
27.	Nationales Naturreservat einschließlich der Schutzzone
28.	Naturreservat einschließlich der Schutzzone
29.	Nationales Naturdenkmal einschließlich der Schutzzone
30.	Naturpark
31.	Naturdenkmal einschließlich der Schutzzone
32.	Gedenkbaum einschließlich der Schutzzone
33.	Biosphärisches Reservat UNESCO, Geopark UNESCO
34.	NATURA 2000 – Örtlichkeit europäischer Bedeutung
35.	NATURA 2000 – Vogelschutzgebiet
36.	Örtlichkeit des Aufkommens besonders geschützter Arten von Pflanzen und Lebewesen
37.	Schutzwälder
39.	Wirtschaftswälder
40.	Entfernung 50 m vom Waldrand
41.	Bonitierte bodenökologische Einheit
42.	Grenzen der Biochoren

<b>Zeile Nr.</b>	<b>Verfolgte Erscheinung</b>
43.	Investitionen in Boden zwecks Verbesserung der Fruchtbarkeit des Bodens
44	Oberflächenwasserquellen, Grundwasserquellen einschließlich der Schutzzonen
45	Geschütztes Gebiet der natürlichen Wasserspeicherung
46	Verletzbares Gebiet
47	Oberflächenwassergebilde, Grundwassergebilde
48	Wasserspeicher
49	Einzugsgebiet eines Wasserlaufes, Wasserscheide
50	Überschwemmungsgebiet
51	Aktive Zone des Überschwemmungsgebiets
52	Zum Ergießen der Überschwemmungen bestimmtes Gebiet
53	Sonderüberschwemmungsgebiet unter einem Wasserwerk
54	Objekt/Anlage des Überschwemmungsschutzes
55	Natürliche Heilquelle, Quelle natürlichen Mineralwassers einschließlich der Schutzzonen
56	Kurort, Innen- und Außengebiet eines Kurortes
57	Abbaugelände
58	Geschütztes Lagergebiet
59	Geschütztes Gebiet für Sondereingriffe in die Erdkruste
60	Lager mineraler Rohstoffe
61	Unterbautes Gebiet
62	Rutschgebiet
63	Alter Grubenbau
64	Altlastengebiet und kontaminierte Flächen
65	Gebiet mit verschlechterter Luftgüte
66	Kippe, Schlammfänger, Halde
67	Technologische Anlage der Wasserversorgung einschließlich der Schutzzone
68	Wasserleitungsnetz einschließlich der Schutzzone
70	Netz der Abwasserkanäle einschließlich der Schutzzone
71	Elektrizitätswerk einschließlich der Schutzzone
72	Elektrizitätsstation einschließlich der Schutzzone
73	Oberirdische und unterirdische Leitung des Elektrifizierungssystems einschließlich der Schutzzone
74	Technologische Anlage der Gasversorgung einschließlich der Schutz- und Sicherheitszone
75	Gasleitung einschließlich der Schutz- und Sicherheitszone
76	Technologische Anlage der Versorgung mit anderen Produkten einschließlich der Schutzzone
77	Ölleitung einschließlich der Schutzzone
78	Produktleitung einschließlich der Schutzzone
79	Technologische Anlage der Wärmeversorgung einschließlich der Schutzzone
80	Wärmeleitung einschließlich der Schutzzone
81	Elektronische Fernmeldeanlage einschließlich der Schutzzone
82	Fernmeldeleitung einschließlich der Schutzzone
83	Kernanlage
84	Anlagen oder Einrichtungen der Gruppen A oder B mit gelagerten gefährlichen Stoffen <sup>4)</sup>
85	Deponie einschließlich der Schutzzone

<sup>4)</sup>Das Gesetz Nr. 59/2006 Slg. über Verhütung der durch ausgewählte gefährliche Stoffe oder gefährliche chemische Präparate verursachten schwerwiegenden Havarien und über die Änderung des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz öffentlicher Gesundheit und über die Änderung einiger zusammenhängenden Gesetze, im Wortlaut späterer Vorschriften, und des Gesetzes Nr. 320/2002 Slg. über die Änderung und Aufhebung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit der Kreisämter, im Wortlaut späterer Vorschriften (Gesetz über Verhütung schwerwiegender Havarien).

<b>Zeile Nummer</b>	<b>Verfolgte Erscheinung</b>
86	Verbrennungsanlage einschließlich der Schutzzone
87	Anlage für Beseitigung gefährlichen Abfalls einschließlich der Schutzzone
88	Autobahn einschließlich der Schutzzone
89	Schnellstraße einschließlich der Schutzzone
90	Strasse I. Klasse einschließlich der Schutzzone
91	Straße II. Klasse einschließlich der Schutzzone
92	Straße III. Klasse einschließlich der Schutzzone
93	Ortsverkehrs- und Zweckverkehrswege
94	Gesamtstaatliche Eisenbahn einschließlich der Schutzzone
95	Regionale Eisenbahn einschließlich der Schutzzone
96	Korridor der Hochgeschwindigkeitseisenbahn
97	Industriebahn einschließlich der Schutzzone
98	Seilbahn einschließlich der Schutzzone
99	Spezialbahn einschließlich der Schutzzone
100	Straßenbahn einschließlich der Schutzzone
101	Trolleybusbahn einschließlich der Schutzzone
102	Flugplatz einschließlich der Schutzzone
103	Bau für Luftverkehr einschließlich der Schutzzone
104	Wasserweg
105	Grenzübergang
106	Radweg, Reitweg, Fußweg
107	Für Staatsverteidigung wichtige Anlage einschließlich der Schutzzone
108	Militärumkreis
109	Abgegrenzte Zonen der Havarieplanung
110	Zivilschutzanlage
111	Feuerwehranlage
112	Anlage, die für die Erfüllung der Aufgaben der Polizei der Tschechischen Republik wichtig ist
113	Schutzzone des Friedhofs, des Krematoriums
114	Andere Schutzzone
115	Übrige öffentliche Infrastruktur
116	Zahl der fertig gestellten Wohnungen zum 31.12. jedes Jahres
117	Bebaubare Fläche
118	Andere Vorhaben
119	Weitere zugängliche Informationen, z.B. Preis für m <sup>2</sup> des Baugrundstücks, gegliedert nach Katastralgebieten, durchschnittlicher Preis für m <sup>2</sup> Nutzfläche, gegliedert nach Katastralgebieten

**Teil B – Analytische Gebietsplanungsunterlagen des Bezirks – Unterlage zur Analyse der nachhaltigen Gebietsentwicklung**

<b>Zeile Nr.</b>	<b>Verfolgte Erscheinung</b>
1.	Entwicklung der Bevölkerungszahl
2.	Anteil der Einwohner im Alter von 0-15 Jahren an der Gesamtbevölkerungszahl
3.	Anteil der Einwohner im Alter von 65 und mehr Jahren an der Gesamtbevölkerungszahl
4.	Anteil der Bevölkerung mit Grundbildung
5.	Anteil der Bevölkerung mit Hochschulbildung
6.	Siedlungsstruktur
7.	Ökonomische Aktivität der Bevölkerung nach Zweigen
8.	Arbeitslosenrate
9.	Auspendler zur Beschäftigung und zu Schulen
10.	Einpendler zur Beschäftigung und zu Schulen
11.	Haus- und Wohnungsbau
12.	Anteil nicht bewohnter Wohnungen am Wohnungsbestand
13.	Struktur des Wohnungsbestandes
14.	Ortsübliche Miete
15.	Erholungsgebiete mit ganzjährlichen und saisonbedingter Nutzung
16.	Zahl von Bauten für Familienerholung
17.	Kapazität und Kategorien von Beherbergungseinrichtungen
18.	Kurorte und Badeorte
19.	Anteil der von öffentlicher Wasserleitung versorgten Einwohner
20.	Anteil der mit Gas versorgten Einwohner
21.	Anteil der an öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner
22.	Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Gesamtfläche des Katasters.
23.	Anteil der Ackerfläche an der landwirtschaftlichen Nutzfläche
24.	Anteil des dauerhaften Graswuchses an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche
25.	Anteil spezieller landwirtschaftlicher Kulturen an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche
26.	Anteile der in einzelnen Katastralgebieten vertretenen Schutzklassen
27.	Anteil bebauter und übriger Flächen an der Gesamtfläche des Katastralgebiets
28.	Anteil der Wasserflächen an der Gesamtfläche des Katastralgebiets
29.	Anteil der Wälder an der Gesamtfläche des Katastralgebiets
30.	Koeffizient der ökologischen Stabilität
31.	Natürlichkeitsstufe der Waldbestände
32.	Grenze natürlicher Waldgebiete
33.	Grenze biologischer Regionen und der Biochoren
34.	Grenze klimatischer Regionen
35.	Zahl der Gemeinden und der Einwohner in Gebieten mit verschlechterter Luftqualität
36.	Werte der Immissionsverschmutzung der Umwelt und deren Entwicklung
37.	Weitere zugängliche Informationen betreffend z.B. Demographie, ökonomische Aktivitäten, Wohnen, Erholung, Befriedigung sozialer Bedürfnisse und Umwelt

**Technischer Pass Nr. . . . . . Angaben über das Gebiet**

gewährt dem Bezirksamt / der Gebietsplanungsbehörde

--

**I. Abteil – Datenbieter (Identifikationsdaten)**

**1. Name und Zuname / Bezeichnung**


**2. Identifikationsnummer oder analogische Angabe**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**3. Sitz des Datenbieters und Kontakt**

a) Gemeinde

b) Postleitzahl

--	--

c) Straße (Ortsteil)

d) Konskriptionsnummer/  
Orientierungsnummer

--	--

e) Name und Zuname, Funktion der berechtigten Person

--

f) Telefonnummer

g) E-Mail

--	--

## II. Abteil – Angabe über das Gebiet

### 4. Bezeichnung oder Beschreibung der Angabe über das Gebiet

--

### 5. Entstehung der Angabe über das Gebiet

a) Rechtsvorschrift/ administrative Entscheidung / andere      b) vom

--	--

c) ausgegeben von

--

### 6. Lokalisierung der Angabe über das Gebiet

a) Name des Katastralgebiets/ der Katastralebiete      b) Nummer des Katastralgebiets/ der Katastralgebiete

--	--

c) Parzellenummer/n, falls es zweckmäßig ist sie anzuführen

--

### 7. Übergabe der Angabe über das Gebiet

a) Bezeichnung des Dokuments      b) Datum der Ausarbeitung

--	--

c) Zahl der Bände, Blätter, Datenträger

--

d) Maßstab der kartographischen Unterlage, auf der die Angabe über das Gebiet dargestellt ist

--

e) Koordinatensystem der Darstellung

--

f) Bei Digitaldaten, deren Beschreibung (Metadaten), insbesondere:

- Format des Text-/Tabellenteiles
- Format des graphischen Teiles (mit Angabe des Programms, in dem er verarbeitet ist)
- Typ (Linie, Punkt, Fläche)
- Datenmodell einschließlich der Beschreibung der Datenschichten
- Medium – Datenträger, Dateigröße

### 8. Erklärung des Datenbieters

Ich erkläre, dass sämtliche in diesem technischen Pass und in der Dokumentation angeführten Informationen über das Gebiet richtig, vollständig und zum Datum der Übergabe aktuell sind. Ich bin mir der laut § 28, Abs. 3 des Baugesetzes drohenden Sanktion im Falle einer unrichtig oder unvollständig übergebenen Information bewusst.

.....  
Datum und Unterschrift der berechtigten Person des Datenbieters

### **III. Abteil – Bestätigung der Richtigkeit der benutzten Angabe über das Gebiet**

#### **9. Äußerung des Datenbieters zur Richtigkeit der benutzten Angabe**

#### **10. Erklärung des Datenbieters**

Ich erkläre, dass sämtliche im III. Abteil angeführten Informationen richtig, vollständig und aktuell sind. Ich bin mir der laut § 28, Abs. 3 des Baugesetzes drohenden Sanktion bewusst.

Name und Zuname und Funktion der berechtigten Person des Datenbieters

--

.....  
Datum und Unterschrift der berechtigten Person des Datenbieters

**Nachweiß der Erörterung der analytischen Gebietsplanungsunterlagen**

**I. Abteil - Identifikationsdaten**

**1. Geplantes Gebiet**

--

**2. Bezeichnung des Amtes des Auftraggebers**


**3. Identifikationsnummer oder analogische Angabe**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**4. Sitz des Auftraggebers, Kontakt**

a) Gemeinde

b) Postleitzahl

--	--

c) Straße (Ortsteil)

d) Konskriptions/  
Orientierungsnummer

--	--

e) Name und Zuname und Funktion der berechtigten Person

--

f) Telefonnummer

g) E-Mail

--	--

**II. Abteil – Erörterung**

**5. Organ, das die analytischen Gebietsplanungsunterlagen erörtert hat**

--

**6. Datum der Erörterung:**

**7. Ergebnis der Erörterung**

Verzeichnis der Anlagen:

.....  
Datum und Unterschrift der berechtigten Person des Auftraggebers

## I. Inhalt der Grundsätze der Gebietsentwicklung

(1) Der Textteil der Grundsätze der Gebietsentwicklung enthält die Konzeption der Gebietsentwicklung des Bezirks, welche die wesentlichen Anforderungen an die zweckmäßige und wirtschaftliche Gestaltung des Gebietes bestimmt, und die zum Ausdruck gebracht ist in:

- a) Festlegung der Prioritäten der Gebietsplanung des Bezirks zur Sicherstellung der nachhaltigen Gebietsentwicklung,
- b) Präzisierung der Abgrenzung der in der Politik der Gebietsentwicklung abgegrenzten Entwicklungsgebiete und Entwicklungsachsen [ § 32 Abs. 1 Buchstabe b) des Baugesetzes ] und Abgrenzung der Gebiete mit erhöhten Anforderungen an Änderungen, deren Bedeutung das Gebiet mehrerer Gemeinden überschreitet (überörtliche Entwicklungszentren und Entwicklungsachsen),
- c) Präzisierung der in der Politik der Gebietsentwicklung abgegrenzten spezifischen Gebiete [§ 32 Abs. 1 Buchstabe c) des Baugesetzes] und Abgrenzung weiterer spezifischer Gebiete überörtlicher Bedeutung,
- d) Präzisierung der in der Politik der Gebietsentwicklung abgegrenzten Flächen und Korridore [ § 32 Abs. 1 Buchstabe d) des Baugesetzes] und Abgrenzung der Flächen und Korridore überörtlicher Bedeutung, welche das Gebiet mehrerer Gemeinden beeinflussen, einschließlich der Flächen und Korridore der öffentlichen Infrastruktur, des räumlichen Systems der ökologischen Stabilität und der Reserveflächen,
- e) Präzisierung der räumlichen Bedingungen der Konzeption des Schutzes und der Entwicklung der Natur-, Kultur- und Zivilisationswerte des Bezirksgebiets,
- f) Definition der Zielcharakteristiken der Landschaft <sup>5)</sup>
- g) Definition gemeinnütziger Bauten, gemeinnütziger Maßnahmen, Bauten und Maßnahmen zur Sicherung der Verteidigung und der Sicherheit des Staates, Abgrenzung der Sanierungsgebiete überörtlicher Bedeutung, für welche die Eigentumsrechte an Grundstücken enteignet werden können,
- h) Festsetzung der Anforderungen überörtlicher Bedeutung an die Koordinierung der gebietsplanerischen Tätigkeit der Gemeinden und an die Lösungen in der Gebietsplanungsdokumentation der Gemeinden, insbesondere mit Rücksicht auf die Bedingungen der Erneuerung und Entwicklung der Siedlungsstruktur,
- i) Abgrenzung der Flächen und der Korridore, in welchen die Überprüfung ihrer Nutzung durch die Gebietsstudie Bedingung für Entscheidungstreffen ist, und Festlegung der Frist für die Aufstellung der Gebietsstudie, für deren Annahme durch den Auftragsträger und für die Eintragung der Angaben über das Gebiet in die Evidenz der gebietsplanerischen Tätigkeit,
- j) Abgrenzung der Flächen und der Korridore, in welchen die Aufstellung und Erlassung des Regulierungsplans durch die Bezirksorgane Bedingung ist für das Entscheidungstreffen über Änderungen ihrer Nutzung, und Festlegung der Frist für die Aufstellung des Regulierungsplans und dessen Vorlegung der Bezirksvertretung,
- k) Abgrenzung der Flächen und der Korridore, in welchen die Aufstellung und Erlassung des Regulierungsplans auf Antrag Bedingung ist für das Entscheidungstreffen über Änderungen ihrer Nutzung,
- l) Vorgaben des Regulierungsplans im Umfang nach Anlage Nr. 9 für Fläche oder Korridor, die nach Buchstabe k) und l) abgegrenzt sind,
- m) Festlegung der Reihenfolge der im Gebiet beabsichtigten Änderungen (etappenweise), wenn es zweckmäßig ist.

In abgegrenzten Gebieten, Achsen, Flächen und Korridoren werden festgesetzt Anforderungen an ihre Nutzung, Kriterien und Bedingungen für nachfolgendes Entscheidungstreffen über mögliche im Gebiet beabsichtigte Änderungen, und für deren Beurteilung insbesondere mit Rücksicht auf deren künftige Nutzung, Bedeutung, mögliche Gefährdung, Entwicklung und Risiken.

Zum Schluss des Textteiles werden Angaben über die Blätterzahl der Grundsätze der Gebietsentwicklung und die Zahl von Zeichnungen des graphischen Teils angeführt.

---

<sup>5)</sup> Europäisches Landschaftsübereinkommen Nr.13/2006 Slg. i.V.

(2) Der graphische Teil der Grundsätze der Gebietsentwicklung enthält

- a) Zeichnung der räumlichen Ordnung des Bezirks, die insbesondere die Entwicklungsgebiete, Entwicklungsachsen und spezifische Gebiete enthält,
- b) Zeichnung der Flächen und Korridore überörtlicher Bedeutung einschließlich des räumlichen Systems der ökologischen Stabilität,
- c) Zeichnung der Gebiete mit identischem Landschaftstyp
- d) Zeichnung gemeinnütziger Bauten, Maßnahmen und Sanierungen überörtlicher Bedeutung,
- e) Zeichnung der Gebiete, Flächen und Korridore überörtlicher Bedeutung, wo die Überprüfung ihrer Nutzung durch Gebietsstudie oder die Aufstellung und Erlassung des Regulierungsplans auferlegt ist,
- f) nach Bedarf die Zeichnung der Reihenfolge der im Gebiet beabsichtigten Änderungen (etappenweise).

Im Bedarfsfalle können die unter Buchstaben a) bis c) angeführten Zeichnungen in selbstständige Zeichnungen weiter gegliedert werden. Der graphische Teil kann durch Schemata ergänzt werden.

## **II. Inhalt der Begründung der Grundsätze der Gebietsentwicklung**

(1) Der Textteil der Begründung der Grundsätze der Gebietsentwicklung enthält außer den aus der Verwaltungsordnung sich ergebenden und den im § 40 Abs. 1 und 2 des Baugesetzes angeführten Erfordernissen insbesondere

- a) Auswertung der Koordinierung der Gebietsnutzung aus der Sicht weiträumiger (überregionaler) Beziehungen einschließlich der Auswertung der Übereinstimmung mit der Politik der Gebietsentwicklung,
- b) Auswertung der Erfüllung der sich aus den eventuellen Äußerungen der zuständigen Organe der Nachbarstaaten und aus den Konsultationen mit ihnen ergebenden Bedingungen,
- c) Auswertung der Erfüllung der Forderungen und Bedingungen der Ausarbeitung des Antrags auf Aktualisierung der Grundsätze der Gebietsentwicklung, ggf. des Entwurfs neuer Grundsätze der Gebietsentwicklung, die im Bericht über die Geltendmachung der Grundsätze der Gebietsentwicklung enthalten sind,
- d) Information über die Ergebnisse der Auswertung der Auswirkungen auf die nachhaltige Gebietsentwicklung, mitsamt der Information, ob und wie die Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt worden ist, ggf. Begründung, warum diese Stellungnahme oder deren Teil nicht berücksichtigt worden ist,
- e) Qualifizierte Abschätzung der Bodenentnahmen.

(2) Der graphische Teil der Begründung der Grundsätze der Gebietsentwicklung enthält insbesondere

- a) Koordinationszeichnung,
- b) Zeichnung weiträumiger Beziehungen, die die Bindungen an Gebiete der Nachbarbezirke, bzw. der Nachbarstaaten dokumentiert.

### **Inhalt der Auswertung der Einwirkungen der Grundsätze der Gebietsentwicklung und des Gebietsplans auf die nachhaltige Gebietsentwicklung**

- A. Auswertung der Einwirkungen der Grundsätze der Gebietsentwicklung/des Gebietsplans auf die Umwelt laut Anlage zum Baugesetz (beim Gebietsplan, nur wenn das zuständige Organ<sup>3)</sup> solche Auswertung gefordert hat).
- B. Auswertung der Einwirkungen der Grundsätze der Gebietsentwicklung / des Gebietsplans auf das Gebiet der Natura 2000, soweit das Organ des Naturschutzes beachtliche Einwirkung auf diese Gebiete nicht ausgeschlossen hat.
- C. Auswertung der Einwirkungen der Grundsätze der Gebietsentwicklung / des Gebietsplans auf den Zustand und die Entwicklung des Gebiets, nach den verfolgten ausgewählten Erscheinungen, die in den analytischen Gebietsplanungsunterlagen enthalten sind
- D. Voraussichtliche Einwirkungen auf die Ergebnisse der Analyse der starken und schwachen Seiten, der Gelegenheiten und der Gefährdungen des Gebiets.
- D.I. Einwirkung auf die Beseitigung oder Minderung der Gefährdungen im geplanten Gebiet.
  - D.II. Einwirkung auf die Verstärkung der schwachen Seiten des geplanten Gebietes.
  - D.III. Einwirkung auf die Ausnutzung der starken Seiten und Gelegenheiten des geplanten Gebietes.
  - D.IV. Einwirkung auf den Zustand und die Entwicklung der Werte des geplanten Gebietes.
- E. Auswertung des Beitrags der Grundsätze der Gebietsentwicklung / des Gebietsplans zur Realisierung der Prioritätsziele der Gebietsplanung.
- Beschreibung des Maßes und der Weise der Realisierung der Prioritätsziele zur Sicherung der nachhaltigen Gebietsentwicklung, die in der Politik / in den Grundsätzen der Gebietsentwicklung genehmigt worden sind.
- F. Auswertung der Einwirkungen auf die nachhaltige Gebietsentwicklung - Zusammenfassung
- F.I. Auswertung der Einwirkungen der Grundsätze der Gebietsentwicklung / des Gebietsplanes auf die Ausgewogenheit der Bedingungen für günstige Umwelt, wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenhalt der Gemeinschaft der Bewohner des geplanten Gebietes, wie sie in der Analyse der nachhaltigen Entwicklung festgestellt worden ist.
- F.II. Zusammenfassung des Beitrags der Grundsätze der Gebietsentwicklung / des Gebietsplans zur Schaffung von Bedingungen für Verhütung
- der festgestellten Risiken, die die Lebensbedürfnisse der heutigen Bevölkerung des geplanten Gebietes beeinflussen
  - der voraussichtlichen Gefährdungen der Lebensbedingungen der künftigen Generationen.

## Inhalt der Vorgaben des Gebietsplans

Die Vorgaben des Gebietsplans enthalten insbesondere

- a) Anforderungen, die sich aus der vom Bezirk herausgegebenen Politik der Gebietsentwicklung und der Gebietsplanungsdokumentation, ggf. aus den weiträumigen Beziehungen ergeben,
- b) Anforderungen an die aus den analytischen Gebietsplanungsunterlagen sich ergebende Lösung,
- c) Anforderungen an die Entwicklung des Gemeindegebiets,
- d) Anforderungen an die flächenmäßige und räumliche Ordnung des Gebiets (städtebauliche Konzeption und Konzeption der Landschaftsgestaltung),
- e) Anforderungen an die Lösung der öffentlichen Infrastruktur,
- f) Anforderungen an den Schutz und die Entwicklung der Werte des Gebiets,
- g) Anforderungen an gemeinnützige Bauten, gemeinnützige Maßnahmen und Sanierungen,
- h) Weitere Anforderungen, die sich aus rechtlichen Sondervorschriften ergeben ( z.B. Anforderungen an den Schutz der öffentlichen Gesundheit, an den Zivilschutz, an die Verteidigung und die Sicherheit des Staates, an den Schutz der Lager mineraler Rohstoffe, an geologische Struktur des Gebiets, an den Schutz vor Überschwemmungen und anderen mit Risiko verbundenen natürlichen Erscheinungen,
- i) Anforderungen und Anweisungen zur Lösung der Interessenkonflikte und Probleme im Gebiet,
- j) Anforderungen an Abgrenzung bebaubarer Flächen und Umgestaltungsflächen, mit Rücksicht auf Erneuerung und Entwicklung der Siedlungsstruktur, auf Lage der Gemeinde im Entwicklungsgebiet oder in der Entwicklungsachse,
- k) Anforderungen an Abgrenzung von Flächen und Korridoren, in welchen die Überprüfung ihrer Nutzungsänderungen durch Gebietsstudie auferlegt sein wird,
- l) Anforderungen an Abgrenzung von Flächen und Korridoren, in welchen die Bedingungen für Entscheidungstreffen über ihre Nutzungsänderungen durch den Gebietsplan bestimmt sein werden,
- m) Anforderungen an Auswertung der Einwirkungen des Gebietsplans auf die nachhaltige Gebietsentwicklung, soweit das berührte Organ in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Vorgaben die Auswertung aus der Sicht der Einwirkungen auf die Umwelt gefordert hat, oder bedeutende Einwirkung auf Örtlichkeit europäischer Bedeutung oder Vogelschutzgebiet nicht ausgeschlossen hat,
- n) eventuelle Anforderung an Bearbeitung eines Konzeptes, einschließlich der Anforderungen an die Bearbeitung von Varianten,
- o) Anforderungen an Gestaltung des Inhalts des Konzeptes und des Entwurfs des Gebietsplans und auf die Gestaltung deren Begründung, mit Rücksicht auf den Charakter des Gebiets und auf die zu lösenden Probleme einschließlich der Maßstäbe und der Anzahl der Ausfertigungen,
- p) im Falle der Hauptstadt Prag, die Abgrenzung des geplanten Gebiets, soweit der Gebietsplan für das Gebiet eines Stadtteils herausgegeben wird.

## I. Inhalt des Gebietsplans

(1) Der Textteil des Gebietsplans enthält

- a) Abgrenzung des bebauten Gebietes,
- b) Konzeption der Entwicklung des Gemeindegebiets, des Schutzes und der Einwicklung dessen Werte,
- c) städtebauliche Konzeption einschließlich der Abgrenzung bebaubarer Flächen, der Umgestaltungsflächen und des Systems des Siedlungsgrüns,
- d) Konzeption der öffentlichen Infrastruktur einschließlich der Bedingungen für ihre Standortbestimmung,
- e) Konzeption der Landschaftsgestaltung einschließlich der Abgrenzung der Flächen und Festlegung der Bedingungen für deren Nutzungsänderung, räumliches System der ökologischen Stabilität, Durchdringlichkeit der Landschaft, Maßnahmen gegen Erosion, Hochwasserschutz, Erholung, Gewinnung von Mineralien, u.ä.
- f) Festlegung der Bedingungen für die Nutzung von Flächen mit unterschiedlicher Nutzungsweise, mit Bestimmung des überwiegenden Nutzungszwecks (Hauptnutzung), falls dieser bestimmt werden kann, der zulässigen Nutzung, der nicht zulässigen Nutzung, ggf. der bedingt zulässigen Nutzung dieser Flächen und Festlegung der Bedingungen der räumlichen Ordnung, einschließlich der Grundbedingungen für den Schutz der Eigenart der Landschaft ( z.B. Regulierung der Bebauungshöhe, der Intensität der Flächennutzung der Grundstücke),
- g) Abgrenzung gemeinnütziger Bauanlagen, gemeinnütziger Maßnahmen, der Bauanlagen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Verteidigung und der Sicherheit des Staates, und der Sanierungsflächen, für welche die Rechte an Grundstücken und Bauanlagen enteignet werden können,
- h) Abgrenzung weiterer gemeinnütziger Bauanlagen und gemeinnütziger Maßnahmen, für welche das Vorkaufsrecht zur Geltung gebracht werden kann,
- i) Angaben über die Zahl der Blätter des Gebietsplans, Zahl der Zeichnungen des zum Gebietsplan beigefügten graphischen Teiles,
- j) im Falle der Hauptstadt Prag, die Abgrenzung des Planungsgebiets.

(2) Wenn es zweckmäßig ist, enthält der Textteil des Gebietsplans weiter

- a) Abgrenzung von Flächen und Korridoren der Gebietsreserven und Bestimmung der möglichen künftigen Nutzung, einschließlich der Bedingungen für ihre Überprüfung,
- b) Abgrenzung von Flächen und Korridoren, in den die Überprüfung der Nutzungsänderungen durch Gebietsstudie Bedingung für das Entscheidungstreffen ist, und weiter Festlegung der Frist für die Aufstellung der Gebietsstudie, ihre Genehmigung durch den Auftraggeber und für Eintragung der Daten dieser Studie in die Evidenz der gebietsplanerischen Tätigkeit,

- c) Abgrenzung von Flächen und Korridoren, in welchen die Aufstellung und Erlassung des Regulierungsplans Bedingung ist für das Entscheidungstreffen über deren Nutzungsänderungen und für die Vorgaben des Regulierungsplans im Umfang laut Anlage Nr. 9,
- d) Festlegung der Reihenfolge der Änderungen im Gebiet (etappenweise),
- e) Abgrenzung architektonisch und städtebaulich bedeutender Bauten, für die den architektonischen Teil der Entwurfsdokumentation nur ein autorisierter Architekt <sup>6)</sup> ausarbeiten kann,
- f) Abgrenzung von Bauten, die für vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 117 Abs.1 des Baugesetzes nicht geeignet sind.

(3) Der graphische Teil des Gebietsplans enthält

- a) Zeichnung der Grundgliederung des Gebiets, die die Kennzeichnung der Grenzen des Planungsgebietes, des bebauten Gebietes, des bebaubaren Gebietes, des Sanierungsgebietes, der Flächen und Korridore der Gebietsreserven und der Flächen und Korridore enthält, in welchen die Überprüfung deren Nutzung durch die Gebietstudie auferlegt sein wird, oder in welchen die Bedingungen für deren Nutzung durch den Regulierungsplan festgelegt sein werden,
- b) Hauptzeichnung, die die städtebauliche Konzeption enthält, insbesondere die Abgrenzung von Flächen mit unterschiedlicher Nutzung, sowie die Konzeption der Landschaftsgestaltung, einschließlich der Flächen mit beantragter Nutzungsänderung, die Konzeption der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich der Abgrenzung der Flächen und Korridore für technische Infrastruktur, Abgrenzung des bebauten Gebiets, der bebaubaren Flächen und der Sanierungsflächen, der Flächen und Korridore für gemeinnützige Bauanlagen, gemeinnützige Maßnahmen und für Gebietsreserven; im Bedarfsfalle können die städtebauliche Konzeption, die Konzeption der Landschaftsgestaltung und die Konzeption der öffentlichen Infrastruktur in selbstständigen Zeichnungen bearbeitet werden,
- c) Zeichnung gemeinnütziger Bauanlagen, Maßnahmen und Sanierungen,
- d) nach Bedarf Zeichnung der Reihenfolge der Änderungen im Gebiet (etappenweise).

Der graphische Teil kann durch Schemata ergänzt werden.

## **II. Inhalt der Begründung des Gebietsplans**

(1) Der Textteil der Begründung des Gebietsplans enthält außer den aus der Verwaltungsordnung sich ergebenden und in § 53, Abs. 4 und 5 des Baugesetzes angeführten Erfordernissen, insbesondere

- a) Auswertung der Koordinierung der Gebietsnutzung aus der Sicht weiträumiger Beziehungen im Gebiet, einschließlich der Auswertung der Übereinstimmung mit der vom Bezirk herausgegebenen Gebietsplanungsdokumentation,
- b) Daten über die Erfüllung von Vorgaben, im Falle der Ausarbeitung des Konzeptes auch Daten über die Erfüllung der Weisungen für die Ausarbeitung des Entwurfs,
- c) Zusammenfassende Begründung der angenommenen Lösung und der ausgewählten Variante, einschließlich der Auswertung der voraussichtlichen Folgen dieser Lösung, insbesondere im Bezug auf die Analyse der nachhaltigen Gebietsentwicklung,

---

<sup>6)</sup> § 17, Buchstabe d) und § 18, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 360/1992 Slg. über die Ausübung des Berufes der im Aufbau tätigen autorisierten Architekten und über die Ausübung des Berufes der im Aufbau tätigen autorisierten Ingenieure und Techniker.

- d) Information über die Ergebnisse der Auswertung der Einwirkungen auf die nachhaltige Gebietsentwicklung, einschließlich Information, ob und wie die Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt worden ist, ggf. Begründung, warum diese Stellungnahme oder deren Teil nicht berücksichtigt worden ist,
- e) Auswertung der voraussichtlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Lösung auf den landwirtschaftlichen Boden und auf die zur Erfüllung der Funktion des Waldes bestimmten Grundstücke.

(2) Der graphische Teil der Begründung des Gebietsplans enthält insbesondere

- a) Koordinationszeichnung,
- b) Zeichnung weiträumiger Beziehungen, die die Bindungen an Gebiete der Nachbargemeinden, bzw. Nachbarbezirke und Nachbarstaaten, dokumentiert,
- c) Zeichnung der vorgesehenen Bodenentnahmen.

**Adresse des zuständigen Gemeinde- oder Bezirksorgans**

Amt: .....

Straße: .....

Postleitzahl, Gemeinde.....

In ..... am.....

**Betrifft: ANREGUNG ZUR AUFSTELLUNG DES REGULIERUNGSPLANS**

nach den Bestimmungen des § 64 des Gesetzes Nr. 183/2006 Slg. über die Gebietsplanung und Bauordnung (Baugesetz) und des § 17 der Bekanntmachung Nr. 500/2006 Slg. über analytische Gebietsplanungsunterlagen, Gebietsplanungsdokumentation und Weise der Evidenz der gebietsplanerischen Tätigkeit

**TEIL A.**

**I. Identifikationsangaben über Person / Verwaltungsorgan die / das die Anregung zur Aufstellung des Regulierungsplans gestellt hat**

- natürliche Person  
Name, Zuname, Geburtsdatum, dauerhafter Aufenthaltsort (bzw. andere Zustellungsadresse)
- unternehmende natürliche Person – Einreichung hängt mit deren unternehmerischen Tätigkeit zusammen  
Name, Zuname, Art des Unternehmens, Identifikationsnummer, im Handelsregister oder in einer anderen gesetzlich geregelten Evidenz eingetragene Adresse (ggf. andere Zustellungsadresse)
- juristische Person  
Name oder Firmenname, Identitätsnummer oder ähnliche Angabe, Adresse des Firmensitzes (ggf. andere Zustellungsadresse), Person, die berechtigt ist im Namen der juristischen Person zu handeln
- Verwaltungsorgan  
Bezeichnung des Verwaltungsorgans, Name und Zuname der berechtigten Amtsperson

.....  
.....  
.....  
.....

Wenn mehrere Personen, bzw. Verwaltungsorgane die Anregung zur Aufstellung des Regulierungsplans gestellt haben, sind die in Punkt I. enthaltene Angaben in selbstständiger Anlage beigefügt:

ja       nein

**II. Grundangaben über das beantragte Vorhaben**

.....  
.....  
.....

**III. Identifikation der Grundstücke**

Gemeinde	Katastralgebiet	Parzellennummer	Art des Grundstücks nach Liegenschaftskataster	Ausmaß des Grundstücks

Verzeichnis der Grundstücke kann durch genaue Einzeichnung der Grenze der geplanten Fläche auf die Unterlage der Katastralkarte ersetzt werden, die in selbstständiger Anlage beigelegt wird:  ja     nein

**IV. Angaben über bisherige Nutzung der abgegrenzten Fläche**

.....  
.....  
.....  
.....

**V. Gründe und Zweck der Aufstellung des Regulierungsplans**

(wird erfüllt, wenn die Aufstellung des Regulierungsplans in den Grundsätzen der Gebietsentwicklung oder im Gebietsplan nicht auferlegt ist)

.....  
.....  
.....  
.....

**VI. Vorschlag gebietsplanerischer Entscheidungen, die durch den Regulierungsplan ersetzt werden**

.....  
.....  
.....  
.....

## **VII. Entwurf der Vorgaben des Regulierungsplans**

**(wird beigefügt, wenn die Vorgaben des Regulierungsplans nicht Bestandteil der Grundsätze der Gebietsentwicklung oder des Gebietsplans sind)**

Der Entwurf der Vorgaben des Regulierungsplans wird in selbstständiger Anlage beigefügt:

ja  nein

.....  
Unterschrift des Antragstellers oder seines Vertreters

## **TEIL B.**

### **Anlagen zur Anregung:**

- 1. Entwurf der Vorgaben des Regulierungsplans
- 2. Selbstständige Beilagen mit Anführung von Angaben:
  - über Personen oder Verwaltungsorgane (Punkt I. des Antrags)
  - über beantragte Grundstücke (Punkt III. des Antrags)

### **Inhalt der Vorgaben des Regulierungsplans**

(1) Die Vorgaben des Regulierungsplans enthalten insbesondere

- a) Abgrenzung des geplanten Gebiets,
- b) Anforderungen an Abgrenzung der Grundstücke und deren Nutzung,
- c) Anforderungen an Standortbestimmung und räumliche Ordnung der Bauten,
- d) Anforderungen an Schutz und Entwicklung der Werte des Gebiets,
- e) Anforderungen an die Lösung der öffentlichen Infrastruktur,
- f) Anforderungen an gemeinnützige Bauten und an gemeinnützige Maßnahmen,
- g) Anforderungen an Sanierungen,
- h) weitere Anforderungen, die sich aus den analytischen Gebietsplanungsunterlagen und aus den rechtlichen Sondervorschriften ergeben (z.B. Anforderungen an den Schutz der öffentlichen Gesundheit, den Zivilschutz, die Verteidigung und die Sicherheit des Staates, den Hochwasserschutz und Schutz vor anderen gefährlichen Naturerscheinungen),
- i) Aufzählung der Arten gebietsplanerischer Entscheidungen, die der Regulierungsplan ersetzen wird,
- j) eventuelle Anforderung an die Umweltvertraglichkeitsprüfung des im Regulierungsplan enthaltenen Vorhabens, nach der rechtlichen Sondervorschrift, einschließlich der eventuellen Anforderung an die Beurteilung der Einwirkung des Vorhabens auf eine Örtlichkeit europäischer Bedeutung oder ein Vogelschutzgebiet,
- k) eventuelle Anforderungen an Planungsvertrag und an Parzellierungsabkommen,
- l) Anforderungen an die Ordnung des Inhalts des Regulierungsplans und des Inhalts seiner Begründung mit Rücksicht auf den Charakter des Gebiets und auf die zu lösenden Probleme, einschließlich des Maßstabs der Zeichnungen und der Zahl der Ausfertigungen.

(2) Die Vorgaben des auf Anregung aufzustellenden Regulierungsplans enthalten auch die aus dem Gebietsplan, ggf. aus den Grundsätzen der Gebietsentwicklung und aus der Politik der Gebietsentwicklung sich ergebenden Anforderungen sowie die aus der analytischen Gebietsplanungsunterlagen sich ergebenden Anforderungen, falls der Regulierungsplan durch die Gemeindevertretung herausgegeben wird und wenn seine Vorgaben nicht Bestandteil des Gebietsplans sind.

**Adresse des Auftraggebers**

Amt: .....

Straße: .....

Postleitzahl, Gemeinde.....

In .....am.....

**Betrifft: ANTRAG AUF ERLASSUNG DES REGULIERUNGSPLANS**

nach Bestimmungen des § 66 des Gesetzes Nr. 183/2006 Slg. über die Gebietsplanung und Bauordnung (Baugesetz) und des § 18 der Bekanntmachung Nr. 500/2006 Slg. über analytische Gebietsplanungsunterlagen, Gebietsplanungsdokumentation und Weise der Evidenz der gebietsplanerischen Tätigkeit.

**TEIL A.**

**I. Identifikationsangaben über Antragssteller**

natürliche Person

Name, Zuname, Geburtsdatum, dauerhafter Aufenthaltsort (bzw. andere Zustellungsadresse)

unternehmende natürliche Person – Einreichung hängt mit deren unternehmerischen Tätigkeit zusammen

Name, Zuname, Art des Unternehmens, Identifikationsnummer, im Handelsregister oder in einer anderen gesetzlich geregelten Evidenz eingetragene Adresse (ggf. andere Zustellungsadresse)

juristische Person

Name oder Firmenname, Identifikationsnummer oder ähnliche Angabe, Adresse des Firmensitzes (ggf. andere Zustellungsadresse), Person, die befugt ist, im Namen der juristischen Person zu handeln

.....  
.....  
.....  
.....

Wenn mehrere Personen die Aufstellung des Regulierungsplans beantragt haben, sind die in Punkt I. enthaltenen Angaben in selbstständiger Anlage beigelegt:

ja       nein

Der Antragssteller handelt:

- selbstständig
- ist vertreten durch: Name, Zuname / Bezeichnung oder Firmenname, Vertreter; dauerhafter Aufenthaltsort / Firmensitz (bzw. andere Zustellungsadresse):

.....  
.....

## II. Grundangaben über das beantragte Vorhaben

.....  
.....  
.....  
.....

## III. Identifikation der Grundstücke in der geplanten Fläche

Gemeinde	Katastralgebiet	Parzellennummer	Art des Grundstücks nach Liegenschaftskataster	Ausmaß

Wenn das Vorhaben an mehreren Grundstücken beantragt wird, fügt der Antragssteller die in Punkt III. enthaltenen Angaben in selbstständiger Anlage bei:  ja  nein

## IV. Eigentumsrecht an Grundstücken oder Bauten in geplanter Fläche

- Parzellennummer.: ..... Katastralgebiet: .....
- Bauanlage- Identifikation nach Liegenschaftskataster: .....

- Eigentümer:  natürliche Person  
Name, Zuname, Geburtsdatum, dauerhafter Aufenthaltsort (bzw. andere Zustellungsadresse)
- unternehmende natürliche Person – Einreichung hängt mit deren unternehmerischen Tätigkeit zusammen  
Name, Zuname, Art des Unternehmens, Identifikationsnummer, im Handelsregister oder in einer anderen gesetzlich geregelten Evidenz eingetragene Adresse (ggf. andere Zustellungsadresse)
- juristische Person  
Name oder Firmenname, Identifikationsnummer oder ähnliche Angabe, Adresse des Firmensitzes (ggf. andere Zustellungsadresse), Person, die befugt ist, im Namen der juristischen Person zu handeln

.....  
.....

.....  
.....

Der Eigentümer handelt  selbstständig  ist vertreten  
Grundstück ist Eigentum:  des Antragstellers  eines anderen Eigentümers  
Bau ist Eigentum:  des Antragstellers  eines anderen Eigentümers

Wenn das Vorhaben an mehreren Grundstücken/ Bauten geplant wird, fügen die Antragssteller die in Punkt IV. enthaltenen Angaben in selbstständiger Anlage bei:  ja  nein

**V. Andere dingliche Rechte an Grundstücken oder Bauten in der beantragten Fläche**

Parzellennummer: ..... Katastralgebiet: .....

Bauanlage – Identifikation nach dem Liegenschaftskataster: .....

Art des Rechts: (z.B. dingliche Last, Pfandrecht, Vorkaufsrecht)

.....  
Berechtigter: Name, Zuname / Bezeichnung oder Firmenname, Vertreter; dauerhafter  
Aufenthaltort/Firmensitz (ggf. andere Zustellungsadresse)

.....  
.....  
Wenn das Vorhaben an mehreren Grundstücken geplant wird, an denen andere dingliche Rechte haften, fügt der Antragssteller die in Punkt V. enthaltenen Angaben in selbstständiger Anlage bei:  ja  nein

**VI. Angaben über die bisherige Nutzung der abgegrenzten Fläche**

.....  
.....  
.....  
.....

**VII. Gründe und Zweck der Aufstellung des Regulierungsplans**

.....  
.....  
.....  
.....

**VIII. Vorschlag gebietsplanerischer Entscheidungen, die durch den Regulierungsplan ersetzt werden**

.....  
.....  
.....  
.....

**IX. Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens einschließlich der Beurteilung dessen Einwirkungen auf eine Örtlichkeit europäischer Bedeutung oder ein Vogelschutzgebiet**

- das Vorhaben erfordert die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht:
- auf das Vorhaben bezieht sich weder das Gesetz Nr. 100/2001 Slg. über Umweltverträglichkeitsprüfung und über Änderung einiger zusammenhängenden Gesetze (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), in der Fassung späterer Vorschriften, noch § 45h und § 45i des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über Natur- und Landschaftsschutz, in der Fassung des Gesetzes Nr. 218/2004 Slg. ggf. wird belegt
  - die Äußerung der zuständigen Behörde oder des Ministeriums, in der festgestellt wird, dass das Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz Nr.100/201 nicht unterliegt und
  - die Stellungnahme des Organs des Naturschutzes, in dem dieses Organ wesentliche Einwirkungen auf Örtlichkeiten europäischer Bedeutung oder Vogelschutzgebiete ausgeschlossen hat, oder
  - Abschluss des Ermittlungsverfahrens, in dem festgestellt ist, dass das Vorhaben keine wesentlichen Einwirkungen auf die Umwelt haben wird.
- das Vorhaben erfordert die Umweltverträglichkeitsprüfung:
- das Vorhaben ist vor der Vorlegung des Antrags auf Erlassung des Regulierungsplans beurteilt worden – der Antragssteller belegt die Stellungnahme der zuständigen Behörde zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens
  - das Vorhaben wird in Übereinstimmung mit § 72 des Baugesetzes gleichzeitig mit dem Regulierungsplanverfahren beurteilt werden – der Antragssteller legt gleichzeitig die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens und die Dokumentation der Einwirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vor.

.....  
Unterschrift des Antragsstellers oder seines Vertreters

## TEIL B.

### Anlagen zum Antrag:

1. Stellungnahmen der berührten Organe, ggf. deren mit dem Vermerk des Inkrafttretens versehenen Entscheidungen, die der Antragssteller zum Antrag beifügt, falls diese
- selbstständig herausgegeben  beigelegt zum Belegteil der Dokumentation worden sind, mit Anführung des zuständigen Organs, der Aktennummer und des Ausgabedatums, und zwar in Bereichen:
- Natur- und Landschaftsschutz.....
  - Wasserschutz.....
  - Luftreinhaltung.....
  - Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche.....
  - Waldschutz .....
  - Schutz der Vorkommen mineraler Rohstoffe.....
  - Abfallwirtschaft .....
  - Schutz der öffentlichen Gesundheit .....
  - Veterinärärztliche Pflege .....
  - Denkmalpflege .....
  - Straßenverkehr .....
  - Bahnverkehr .....
  - Luftverkehr .....
  - Flussverkehr .....
  - Energetik .....
  - Nutzung der Kernkraft und der ionisierenden Strahlung .....
  - Verteidigung des Staates .....
  - Sicherheit des Staates .....
  - Zivilschutz .....
  - Brandschutz .....
  - Verhütung schwerwiegender Havarien .....
  - Weiteres, falls nicht oben angeführt
2. Äußerung des zuständigen Organs oder Äußerung des Ministeriums, in der festgestellt wird, dass das Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterliegt.
3. Stellungnahme des Organs des Naturschutzes, in dem dieses Organ bedeutende Einwirkung auf Örtlichkeit europäischer Bedeutung oder auf Vogelschutzgebiet ausgeschlossen hat.
4. Abschluss des Ermittlungsverfahrens, in dem festgestellt wird, dass das Vorhaben keine bedeutende Einwirkung auf die Umwelt haben kann.
5. Stellungnahme der zuständigen Behörde zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens, falls diese Stellungnahme ausgestellt worden ist.
6. Beurteilung und Dokumentation der Einwirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, falls die Beurteilung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung und Erlassung des Regulierungsplans stattfinden wird.
7. Aufgrund der Stellungnahmen der berührten Organe modifizierter Entwurf des Regulierungsplans, in dem dem § 165 Abs. 1 des Baugesetzes entsprechenden Zahl von Ausfertigungen.

- 8. Auswertung der Übereinstimmung des Entwurfs des Regulierungsplans mit den Vorgaben.
- 9. Angaben über die Einwirkungen des Vorhabens auf das Gebiet und über die Ansprüche des Vorhabens an öffentliche Verkehrs- und technische Infrastruktur.
- 10. Äußerungen der Eigentümer der öffentlichen Verkehrs- und technischen Infrastruktur zur Möglichkeit und Weise des Anschlusses, die gekennzeichnet sind auf der Situationszeichnung, die der Antragssteller zum Antrag beifügt:
  - selbstständig  als Belegungsteil der Dokumentation, mit Anführung des zuständigen Eigentümers, der Aktennummer und des Ausgabedatums, und zwar in den Bereichen:
    - Elektrizitätsversorgung.....
    - Gasversorgung.....
    - Wasserversorgung.....
    - Kanalisation .....
    - Wärmeleitung .....
    - Elektronisches Fernmeldewesen.....
    - Verkehr .....
    - Übriges .....
- 11. Beleg, der das Eigentumsrecht des Antragsstellers nachweist, oder Beleg eines auf Vertrag über Bau- oder Maßnahmendurchführung beruhenden Rechts an Grundstücken oder Bauten in beantragter Fläche, falls diese Rechte im Liegenschaftskataster nicht bewiesen werden können, oder Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke und Bauten in der beantragten Fläche, oder Parzellierungsabkommen, wenn der Antragssteller die notwendigen Rechte an Grundstücken oder Bauten nicht besitzt; Parzellierungsabkommen wird nicht vorausgesetzt, wenn die Grundstücke ausgetauscht oder enteignet werden können.
- 12. Entwurf des Planungsvertrags nach Anlage Nr. 13
- 13. Selbstständige Analagen mit Anführung der Angaben über:
  - Antragssteller (Punkt I. des Antrags)
  - beantragte Grundstücke (Punkt III. des Antrags)
  - Eigentums- und andere Rechte ( Punkt IV. und V. des Antrags)

## I. Inhalt des Regulierungsplans

(1) Der Textteil des Regulierungsplans enthält immer

- a) Abgrenzung der geplanten Fläche,
- b) Bedingungen für die Abgrenzung und Nutzung der Grundstücke,
- c) Bedingungen für Standortbestimmung und räumliche Ordnung von Bauanlagen öffentlicher Infrastruktur,
- d) Bedingungen für den Schutz der Werte und des Charakters des Gebiets,
- e) Bedingungen für die Schaffung einer günstigen Umwelt,
- f) Bedingungen für den Schutz der öffentlichen Gesundheit,
- g) Abgrenzung gemeinnütziger Bauten, gemeinnütziger Maßnahmen, Bauanlagen und Maßnahmen zur Sicherung der Verteidigung und der Sicherheit des Staates und Abgrenzung der Grundstücke für die Sanierung, bei denen die Rechte an Grundstücken und Bauten enteignet werden können, mit Anführung der Katastralgebiete und der Parzellennummern,
- h) Abgrenzung weiterer gemeinnütziger Bauten und Maßnahmen, bei denen das Vorkaufsrecht zur Geltung gebracht werden kann, mit Anführung der Katastralgebiete und der Parzellennummern,
- i) Aufzählung gebietsplanerischer Entscheidungen, die durch den Regulierungsplan ersetzt werden,
- j) Angaben über die Zahl der Blätter des Regulierungsplans und die Zahl der Zeichnungen im graphischen Teil..

(2) Der Textteil des Regulierungsplans, nach dem Umfang der durch den Regulierungsplan zu ersetzenden gebietsplanerischen Entscheidungen, enthält weiter

- a) Art und Zweck der anzubringenden Bauanlagen,
- b) Bedingungen für die Standortbestimmung und räumliche Ordnung von Bauten, die nicht einbezogen sind in die Bauanlagen der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich der Bedingungen für den Schutz des geplanten Charakters des Gebiets, insbesondere den Schutz des Landschaftsbildes (z.B. Straßenfluchtlinien, Baufluchtlinien, Geschosshöhe, Bebauungshöhe, Baumasse und Form der Bebauung, Intensität der Grundstücksnutzung),
- c) Bedingungen für den Anschluss der Bauten an den öffentlichen Verkehr und die technische Infrastruktur,
- d) Bedingungen für Änderungen von Bauanlagen und Änderungen der Einwirkung der Bauanlagen auf die Nutzung von Grundstücken,
- e) Bedingungen für die Abgrenzung von Schutzzonen,
- f) Bedingungen für die Abgrenzung und Nutzung der Grundstücke des Systems der ökologischen Stabilität,
- g) Festlegung der Reihenfolge der im Gebiet beabsichtigten Änderungen (etappenweise),
- h) Abgrenzung der Bauten, die für das verkürzte Baugenehmigungsverfahren nach § 117 Abs. 1 des Baugesetzes nicht geeignet sind.

(3) Der graphische Teil des Regulierungsplans enthält immer:

- a) Hauptzeichnung, die die Grenze der geplanten Fläche, die Abgrenzung und Nutzung der Grundstücke und die graphisch darstellbaren Bedingungen der Standortbestimmung der Bauten der öffentlichen Infrastruktur enthält,
- b) Zeichnung gemeinnütziger Bauten, Maßnahmen und Sanierungen.

(4) Der graphische Teil des Regulierungsplans, nach dem Umfang der durch ihn ersetzen gebietsplanerischen Entscheidungen, enthält

- a) als Bestandteil der Hauptzeichnung, graphisch darstellbare Bedingungen für die Standortbestimmung von Bauten, die in die Bauanlagen der technischen Infrastruktur nicht einbezogen sind, deren Anschluss an die öffentliche Verkehrs- und technische Infrastruktur, die Grundstücke der Gebietsreserven, wenn es zweckmäßig ist diese abzugrenzen, und die Grenzen der Schutzzonen, falls diese in der geplanten Fläche vorkommen,
- b) Zeichnung der Reihenfolge der im Gebiet beabsichtigten Änderungen (etappenweise).

Im Bedarfsfalle können die graphisch darstellbaren Bedingungen für die Standortbestimmung und räumliche Ordnung der Bauanlagen der öffentlichen Verkehrs- und technischen Infrastruktur, und der Anschluss der Bauten an diese Infrastruktur, in selbstständigen Zeichnungen bearbeitet werden.

## II. Inhalt der Begründung des Regulierungsplans

(5) Der Textteil der Begründung des Regulierungsplans enthält außer den aus der Verwaltungsordnung sich ergebenden Erfordernissen und der in § 68 Abs. 1 des Baugesetzes angeführten Erfordernissen insbesondere

- a) Angaben über die Weise der Aufstellung des Regulierungsplans,
- b) Auswertung der Koordinierung der Nutzung der geplanten Fläche aus der Sicht weiträumiger Beziehungen, einschließlich der Auswertung der Übereinstimmung des durch den Bezirk aufgestellten Regulierungsplans mit der Politik der Gebietsentwicklung und den Grundsätzen der Gebietsentwicklung, bei übrigen Regulierungsplänen auch Auswertung der Übereinstimmung mit dem Gebietsplan,
- c) Angaben über die Erfüllung der Vorgaben des Regulierungsplans,
- d) Komplexbegründung der Lösung, einschließlich der Begründung der vorgeschlagenen städtebaulichen Konzeption,
- e) Information über die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung des Regulierungsplans, samt Information, ob und wie die Stellungnahme des zuständigen Organs nach rechtlicher Sondervorschrift berücksichtigt worden ist, ggf. Begründung, warum diese Stellungnahme oder deren Teil nicht berücksichtigt worden ist.
- f) Auswertung der voraussichtlichen Einwirkungen der vorgeschlagenen Lösung auf den landwirtschaftlichen Boden und die zur Erfüllung der Funktion des Wales bestimmten Grundstücke,
- g) Auswertung der Übereinstimmung mit dem Baugesetz, den allgemeinen Anforderungen an die Gebietsnutzung<sup>7)</sup>, mit den Zielsetzungen und Aufgaben der Gebietsplanung, insbesondere mit dem Charakter des Gebietes, und mit den Anforderungen an den Schutz der architektonischen und städtebaulichen Werte des Gebietes,
- h) Auswertung der Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der berührten Organe nach rechtlichen Sondervorschriften, ggf. mit dem Ergebnis der Lösung der Widersprüche und mit dem Schutz der Rechte und der rechtlich geschützten Interesse der berührten Personen,

(6) Der graphische Teil der Begründung des Regulierungsplans enthält insbesondere

- a) Koordinierungszeichnung,
- b) Zeichnung weiträumiger Beziehungen, die die Bindungen an Nachbargebiete dokumentiert,
- c) Zeichnung der voraussichtlichen Bodenentnahme.

---

<sup>7)</sup> Bekanntmachung Nr. 501/2006 Slg. über allgemeine Anforderungen an die Gebietsnutzung

## **Inhalt des Parzellierungsabkommens**

### **Das Parzellierungsabkommen enthält**

- a) Name, Zunahme und Adresse des dauerhaften Aufenthaltsortes der natürlichen Person, ggf. des Ortes des Unternehmens der unternehmenden natürlichen Person, oder Bezeichnung oder Firmenname und Adresse der juristischen Person, welche Eigentümer der Grundstücke und Bauten im berührten Gebiet nach dem Liegenschaftskataster ist, ggf. auch der Person, die sich an der Realisierung des Vorhabens der neuen Nutzung mit Geld- und anderen Einlagen beteiligt,
- b) Anteil der einzelnen Eigentümer an dem Gesamtwert der Grundstücke und Bauten, oder an dem Ausmaß des berührten Gebiets,
- c) eventuellen Anteil der Person, die sich an der Realisierung des Vorhabens der neuen Nutzung mit Geld- und anderen Einlagen beteiligt,
- d) Verpflichtung der Eigentümer zur Herabsetzung ihrer Anteile durch Überführung des proportionalen Teils der zur Realisierung der öffentlichen Infrastruktur notwendigen Grundstücke, bzw. Verpflichtung, auf eigenem Grundstück einen linearen Bau der öffentlichen Infrastruktur zu dulden,
- e) Zustimmung der Eigentümer zur Teilung, Zusammenlegung oder zum Austausch von Grundstücken, was auch neue Nutzung und Ordnung des berührten Gebietes ermöglichen wird, oder Zustimmung der Eigentümer zum Verkauf der Grundstücke,
- f) Übereinkommen über den Vermögensausgleich im Falle, dass einige Eigentümer an der Realisierung des Vorhabens der neuen Gebietsnutzung nicht teilnehmen, oder dass die im Zusammenhang mit neuer Gebietsnutzung beantragte Parzellierung es nicht ermöglicht, ihre Anteile an dem Gesamtwert oder Ausmaß der Lokalität zu bewahren,
- g) Vollmacht zur Stellung des Antrags auf die Aufstellung des Regulierungsplans oder an die Erlassung der gebietsplanerischen Entscheidung,
- h) Vollmacht zur Stellung des Antrags auf Eintragung in das Liegenschaftskataster, nach Erlassung des Regulierungsplans oder der gebietsplanerischen Entscheidung.

### **Zum Parzellierungsabkommen sind beizufügen**

- a) Aufnahme der Katastralkarte mit Einzeichnung des Ausmaßes des berührten Gebiets, versehen mit der von der Gebietsplanungsbehörde erstellten Bescheinigung der Übereinstimmung mit den im Gebietsplan oder in den Grundsätzen der Gebietsentwicklung enthaltenen Vorgaben, in übrigen Fällen mit der Bescheinigung der Abgeschlossenheit der Lokalität, d.h. Einbeziehung sämtlicher räumlich und funktionell zusammenhängenden, selbstständig nicht nutzungsfähigen Grundstücke in die Lösung,
- b) Identifizierung aller berührten Grundstücke und Bauanlagen (einschließlich der Eigentumsdaten) nach dem Liegenschaftskataster, nicht älter als drei Monate,
- c) graphische Anlage, die die neue Ordnung der Parzellen darstellt, die dem Entwurf des Regulierungsplans oder dem Entwurf der Dokumentation der gebietsplanerischen Entscheidung entspricht, ergänzt durch die Beschreibung der vereinbarten Regelung der Eigentumsverhältnisse.

## Inhalt des Planungsvertrags

### Der Entwurf des Planungsvertrags enthält

- a) Name, Zunahme und Adresse des dauerhaften Aufenthaltsortes, ggf. des Ortes des Unternehmens, wenn eine natürliche Person, ggf. eine unternehmende natürliche Person die Aufstellung des Regulierungsplans oder die Erlassung der gebietsplanerischen Entscheidung beantragt, oder Bezeichnung oder Firmenname und Adresse des Firmensitzes, wenn eine juristische Person der Antragssteller ist,
- b) Name und Amtsstelle der Gemeinde oder des Bezirks mit denen der Planungsvertrag abgeschlossen sein soll,
- c) Angaben über die berührte öffentliche Infrastruktur und deren kurze Charakteristik, insbesondere Angaben über die Art und Kapazität der einzelnen Systeme der technischen Infrastruktur,
- d) beantragte Änderungen der bestehenden öffentlichen Infrastruktur oder Ansprüche auf den Aufbau neuer öffentlicher Infrastruktur, deren Charakteristik, erforderliche Kapazität der einzelnen Infrastruktursysteme, ihre Lage oder Trasse, Weise und Stelle des Anschlusses an die bestehende öffentliche Infrastruktur,
- e) Festsetzung des finanziellen Anteils des Antragsstellers an den notwendigen Änderungen der bestehenden öffentlichen Infrastruktur oder an dem Aufbau neuer öffentlicher Infrastruktur,
- f) Festsetzung des finanziellen Anteils der Gemeinde, des Bezirks, des Staates oder weiterer Personen an den notwendigen Änderungen der öffentlichen Infrastruktur oder dem Aufbau neuer öffentlicher Infrastruktur,
- g) Verpflichtung der Vertragsparteien, welche die Höhe des finanziellen Anteils an der Realisierung der berührten öffentlichen Infrastruktur enthält und ihre Aufbauweise bestimmt,
- h) Verpflichtung des Antragsstellers zur Nutzung der öffentlichen Infrastruktur im vereinbarten Maß und Termin,
- i) Verpflichtung des Antragstellers, auf dem Grundstück die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Gefährdung öffentlicher Interesse zu treffen, im Falle, dass es zur Realisierung des beantragten Vorhabens im vereinbarten Maß und in vereinbarter Zeit nicht kommt,
- j) Bürgschaft des Antragsstellers für Absicherung seiner Verpflichtung (z.B. Hinterlegung eines Geldbetrags, Bankgarantie, Pfand),
- k) Harmonogramm der Realisierung der im Gebiet beantragten Änderungen nach dem Regulierungsplan oder der gebietsplanerischen Entscheidung, mit Bezug auf die Termine der erforderlichen Änderungen der bestehenden Infrastruktur oder des Aufbaus neuer öffentlicher Infrastruktur,
- l) Bürgschaft der Vertragsparteien für die Realisierung der öffentlichen Infrastruktur nach dem Regulierungsplan oder der gebietsplanerischen Entscheidung in den vereinbarten Terminen,
- m) Verpflichtung, die zur Realisierung der öffentlichen Infrastruktur bestimmten Grundstücke zu übernehmen, mit Ausnahme der Grundstücke, wo zur Realisierung der öffentlichen Infrastruktur die Errichtung einer dinglichen Last genügt,
- n) Verpflichtung zur Übernahme und zum Betreiben der öffentlichen Infrastruktur, sofern ein Vertrag, der die Übernahme und das Betreiben der öffentlichen Infrastruktur durch dritte Person sicherstellt, nicht Anlage zum Planungsvertrag ist.

### Dem Entwurf des Planungsvertrags werden beigelegt

- a) Aufnahme der Katastralkarte mit Kennzeichnung der Grundstücke, die der Planungsvertrag betrifft,
- b) Dokumentation der Änderungen der bestehenden öffentlichen Infrastruktur oder der beantragten neuen öffentlichen Infrastruktur,
- c) fachliche Abschätzung der Durchführungskosten der Änderungen der bestehenden öffentlichen Infrastruktur oder des Aufbaus neuer öffentlicher Infrastruktur,
- d) Belege der Rechte an bestehender öffentlicher Infrastruktur,
- e) Belege der Rechte des Antragsstellers an Grundstücken, auf den neue öffentliche Infrastruktur beantragt wird,
- f) Abkommen mit den Eigentümern, Verwaltern oder Betreibern der öffentlichen Infrastruktur,
- g) Belege des finanziellen Anteils dritter Personen.

**Registrierungsblatt der Gebietsstudie <sup>8)</sup>**

Bezeichnung: ..... Plangebiet: ( <i>Verzeichnis der berührten Katastralgebiete</i> )
--

Nummer (Kode): .....

Auftraggeber: .....

Hersteller      • Name, Zuname oder Firmenname: .....

                    • Identifikationsnummer: .....

Projektant      • Name und Zuname: .....

                    • Autorisierungsnummer: .....

Etappen	Vorhaben	Datum	Bemerkung
Vorgaben	Übergabe dem Hersteller		
Nutzungsmöglichkeit	Genehmigung <sup>9)</sup>		
Überprüfung der Aktualität	Bestätigung		
Beendigung der Nutzungsmöglichkeit	Genehmigung		

Angewandte Bearbeitungstechnologie: .....

Maßstab der Hauptzeichnung: .....

Dokumentation zugänglich an Webadresse:  
 .....

Vermerkt am: .....

Vermerkt von: .....

Telefon:  
 .....

.....

e-mail: .....

8) § 162 Abs. 2 Buchstabe c) des Baugesetzes.

9) § 30 Abs. 4 des Baugesetzes.

<sup>8)</sup> § 162 odst. 2 písm. c) stavebního zákona.

<sup>9)</sup> § 30 odst. 4 stavebního zákona.

**Registrierungsblatt der Grundsätze der Gebietsentwicklung oder deren Aktualisierung<sup>10)</sup>**

Bezeichnung:
--------------

Nummer (Kode): .....

Auftraggeber: .....

Erlassendes Organ: .....

Hersteller • Name und Zuname oder Firmenname: .....

• Identifikationsnummer: .....

Projektant • Name und Zuname: .....

• Autorisierungsnummer: .....

Etappen	Vorhaben	Datum	Bemerkung
Vorgaben <sup>11)</sup> oder Bericht über Geltendmachung der Grundsätze	Genehmigung <sup>12)</sup>		<i>Beschluss</i>
Entwurf	Einleitung der Erörterung		
	Stellungnahme des Ministeriums <sup>13)</sup>		
	Erlassung <sup>14)</sup>		<i>Maßnahme allgemeiner Natur</i>
	Inkrafttreten		
Abschluss der Gültigkeit	Zum		<i>Maßnahme allgemeiner Natur</i>

Angewandte Bearbeitungstechnologie: .....

Maßstab der Hauptzeichnung: .....

Dokumentation zugänglich an Webadresse: .....

.....

Vermerkt am: .....

Vermerkt von: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

<sup>10)</sup> § 162 Abs. 2 Buchstabe a) des Baugesetzes.

<sup>11)</sup> § 187 Abs. 4 des Baugesetzes.

<sup>12)</sup> § 42 Abs. 1 des Baugesetzes.

<sup>13)</sup> § 38 Abs. 3 des Baugesetzes.

<sup>14)</sup> § 41 des Baugesetzes.

<sup>11)</sup> § 187 odst. 4 stavebního zákona.

<sup>12)</sup> § 42 odst. 1 stavebního zákona.

<sup>13)</sup> § 38 odst. 3 stavebního zákona.

<sup>14)</sup> § 41 stavebního zákona.

Anlage zum Registrierungsblatt der Grundsätze der Gebietsentwicklung oder deren Aktualisierung

**Verzeichnis der abgegrenzten bebaubaren Flächen über 10 ha**

Ordnungsnummer der Fläche	Name des Katastralggebietes	Kode des Katastralggebietes	Bezeichnung (Name) der Fläche	Ausmaß in ha	Nutzungsart
1	2	3	4	5	6

Slg.

Registrierungsblatt des Gebietsplans oder seiner Änderung<sup>10)</sup>

Bezeichnung: ..... Beantragtes Gebiet (Verzeichnis der berührten Katastergebiete)
---

Nummer (Kode): .....

Auftragsgeber: .....

Erlassendes Organ: .....

Hersteller • Name und Zuname oder Firmenname: .....

• Identifikationsnummer: .....

Projektant • Name und Zuname: .....

• Autorisierungsnummer: .....

Etappen	Vorhaben	Datum	Bemerkung
Einleitung der Arbeiten <sup>15)</sup>	Genehmigung der Aufstellung		<i>Beschluss</i>
Vorgaben	Einleitung der Erörterung		
	Genehmigung <sup>16)</sup>		<i>Beschluss</i>
Konzeption der Lösung	Einleitung der Erörterung		
Anweisungen zur Bearbeitung des Entwurfs	Genehmigung <sup>17)</sup>		<i>Beschluss</i>
Entwurf	Einleitung der Erörterung <sup>18)</sup>		
	Stellungnahme des Bezirksamts <sup>19)</sup>		
	Erlassung <sup>20)</sup>		<i>Maßnahme allgemeiner Natur</i>
	Inkrafttreten		
Bericht über die Geltendmachung des Gebietsplans <sup>21)</sup>	Genehmigung		<i>Beschluss</i>
Beendigung der Gültigkeit <sup>22)</sup>	Zum		<i>Maßnahme allgemeiner Natur</i>

Angewendete Bearbeitungstechnologie:.....

Maßstab der Hauptzeichnung:.....

Dokumentation zugänglich an Webadresse:  
.....

Vermerkt am: .....

Vermerkt von: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

<sup>15)</sup> § 44 des Baugesetzes.<sup>16)</sup> § 47 Abs. 5 des Baugesetzes.<sup>17)</sup> § 49 Abs. 3 des Baugesetzes.<sup>18)</sup> § 50 des Baugesetzes.<sup>19)</sup> § 51 Abs. 3 des Baugesetzes.<sup>20)</sup> § 54 des Baugesetzes.<sup>21)</sup> § 55 Abs. 1 des Baugesetzes.<sup>22)</sup> § 188 Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.<sup>16)</sup> § 47 odst. 5 stavebního zákona.<sup>17)</sup> § 49 odst. 3 stavebního zákona.<sup>18)</sup> § 50 stavebního zákona.<sup>19)</sup> § 51 odst. 3 stavebního zákona.<sup>20)</sup> § 54 stavebního zákona.<sup>21)</sup> § 55 odst. 1 stavebního zákona.<sup>22)</sup> § 188 odst. 1 a 2 stavebního zákona.

Anlage zum Registrierungsblatt des Gebietsplans oder seiner Änderung

**Verzeichnis der abgegrenzten bebaubaren Flächen über 10 ha<sup>23)</sup>**

Ordnungs- zahl der Fläche	Name des Katastral- gebiets	Kode des Katastral- gebiets	Bezeichnung (Name) der Fläche	Ausmaß in ha	Nutzungs- art
1	2	3	4	5	6

---

<sup>23)</sup> §162 Abs. 2 Buchstabe b) des Baugesetzes.

---

<sup>23)</sup> § 162 odst. 2 písm. b) stavebního zákona.

**Registrierungsblatt  
des auf Anregung aufgestellten Regulierungsplans  
oder seiner Änderung<sup>10)</sup>**

Name: .....
Beantragtes Gebiet: (Verzeichnis der berührten Katastralgebiete)

Nummer (Kode) .....

Auftraggeber .....

Erlassendes Organ: .....

Hersteller      • Name und Zuname oder Firmenname: .....

                            • Identifikationsnummer: .....

Projektant        • Name und Zuname.....

                            • Autorisierungsnummer.....

Etappen	Vorhaben	Datum	Bemerkung
Einleitung der Arbeiten <sup>24)</sup>	Entscheidung über Aufstellung		<i>Beschluss</i>
	Verschiebung der Anregung		
Vorgaben	Einleitung der Erörterung		
	Genehmigung <sup>25)</sup>		<i>Wenn sie nicht Bestandteil des Gebietsplans oder der Grundsätze der Gebietsentwicklung ist</i>
Entwurf	Einleitung der Erörterung <sup>26)</sup>		
	Erlassung <sup>27)</sup>		<i>Maßnahme allgemeiner Natur</i>
	Inkrafttreten		
Beendigung der Gültigkeit <sup>22)</sup>	zum		<i>Maßnahme allgemeiner Natur oder kraft des Gesetzes</i>
Beendigung der Evidenz	zum		<i>Durch Realisierung</i>

Angewandte Bearbeitungstechnologie: .....

Massstab der Hauptzeichnung: .....

Dokumentation zugänglich an Webadresse:  
.....

Vermerkt am: .....

Vermerkt von.....

Telefon.....

E-Mail: .....

<sup>24)</sup> § 62 des Baugesetzes.

<sup>25)</sup> § 64 Abs. 5 des Baugesetzes.

<sup>26)</sup> § 65 Abs. 2 des Baugesetzes.

<sup>27)</sup> § 69 des Baugesetzes.

<sup>24)</sup> § 62 stavebního zákona.

<sup>25)</sup> § 64 odst. 5 stavebního zákona.

<sup>26)</sup> § 65 odst. 2 stavebního zákona.

<sup>27)</sup> § 69 stavebního zákona.

**Registrierungsblatt  
des auf Antrag aufgestellten Regulierungsplans oder seiner Änderung<sup>10)</sup>**

Name: .....
Beantragtes Gebiet: (Verzeichnis der berührten Katastralgebiete) Vorgaben sind enthalten in:

Nummer (Kode) .....

Auftraggeber .....

Erlassendes Organ: .....

Hersteller • Name und Zuname oder Firmenname: .....

• Identifikationsnummer: .....

Projektant • Name und Zuname.....

• Autorisierungsnummer.....

Etappen	Vorhaben	Datum	Bemerkung
Einleitung der Arbeiten <sup>28)</sup>	Erlassungsantrag		
	Abschluss des Vertrags <sup>29)</sup>		
	Parzellierungsabkommen		
	Planungsvertrag		
Entwurf	Einleitung der Erörterung <sup>30)</sup>		
	Erlassung <sup>31)</sup>		<i>Maßnahme allgemeiner Natur</i>
	Inkrafttreten		
	Ablehnung		
Beendigung der Gültigkeit <sup>22)</sup>	Zum		<i>Maßnahme allgemeiner Natur oder kraft des Gesetzes</i>
Beendigung der Evidenz	Zum		<i>Durch Realisierung</i>

Angewendete  
 Bearbeitungstechnologie:.....  
 Maßstab der Hauptzeichnung.....  
 Dokumentation zugänglich an Webadresse:  
 .....

Vermerkt am: .....
Vermerkt von: .....
Telefon:.....
E-Mail: .....

<sup>28)</sup> § 66 Abs. 1 des Baugesetzes

<sup>29)</sup> § 66 Abs. 2 des Baugesetzes

<sup>30)</sup> § 67 Abs. 1 des Baugesetzes

<sup>31)</sup> § 69 des Baugesetzes

<sup>28)</sup> § 66 odst. 1 stavebního zákona.

<sup>29)</sup> § 66 odst. 2 stavebního zákona.

<sup>30)</sup> § 67 odst. 1 stavebního zákona.

<sup>31)</sup> § 69 stavebního zákona.

